

Simon Gauseweg

Das sogenannte „Königreich Deutschland“

I. Einführung

Das sogenannte „Königreich Deutschland“ (KRD) ist eine rechtsextreme ideologische Gemeinschaft,¹ teils mit religiösen Zügen, aus dem Spektrum des Souveränismus,² deren Anführer Peter Fitzek einer der einkommensstärksten „Milieumanager“³ der Szene sein dürfte. Im Folgenden werden zunächst das sogenannte „Königreich“ sowie dessen zentrale Figur, Peter Fitzek, kurz vorgestellt. Daraufhin wird auf Ideologie und Handlungsweise der Gruppierung näher einzugehen sein, um die Feststellungen zur oben genannten politischen Einordnung zu untermauern, bevor das Gefahrenpotential betrachtet wird. Der Beitrag schließt mit Möglichkeiten der Abwehr dieser verfassungsfeindlichen Bestrebung durch den Staat und einem Fazit.

II. Das sogenannte „Königreich Deutschland“

Das „Königreich Deutschland“ (KRD) ist kein Staat, sondern, wie sich zeigen wird, eine kriminelle Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die Vereinigung kann nicht ohne ihre guruähnliche Führungsfigur Peter Fitzek verstanden werden, der daher einleitend kurz vorgestellt werden muss. Sodann sind einige institutionelle Vorläufer des KRD zu benennen, bevor die maßgeblichen Entwicklungsschritte des KRD bis Herbst 2022 zusammengefasst werden.

¹ Vgl. zum Begriff den Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ vom 9.6.1998, Deutscher Bundestag, Drucksache 13/10950, S.21 f. Umgangssprachlich könnte man auch von einer politischen Sekte (vgl. ebenda, S. 17 ff.) sprechen. Die Gruppe trägt zudem Merkmale einer „Psychogruppe“ (vgl. ebenda, S. 19 ff.).

² Zum Begriff vgl. Rathje, Jan (2021): „Reichsbürger“ und Souveränismus, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (ApuZ), Heft 35-36/2021, S.34 (35).

³ Zum Begriff vgl. den Beitrag von Michael Hüllen, Heiko Homburg, Christian Saßmannshausen und Franziska Koch in diesem Band.

1. Zur Person Peter Fitzek

Peter Fitzek ist im August 1965 in Halle (Saale) geboren. Das Landgericht Halle führte in einem Urteil zu seinen persönlichen Verhältnissen aus:

„Er absolvierte die Polytechnische Oberschule und erlangte nach 10 Schuljahren den Sekundarschulabschluss. Anschließend begann er die Ausbildung zum Koch, die er im Jahr 1984 erfolgreich abschloss. Einen anschließenden Meisterlehrgang beendete er 1987/88 erfolgreich. Danach absolvierte er im Hotel- und Gaststättenwesen eine Ausbildung und war in den Folgejahren als Kaufmann selbstständig mit dem Betrieb einer Videothek, einer Spielothek, eines Schuh- und Jeansladens sowie eines Tattoo-Studios tätig.“⁴

Im Juli 2019 wies sein Auszug aus dem Bundeszentralregister insgesamt sieben Vorstrafen auf, die innerhalb eines Zeitraumes von 16 Jahren verhängt worden waren; verurteilt wurde er demnach wegen Körperverletzungs-, Urkunds-, Verkehrs- und Waffendelikten.⁵ Besonders gerichtsnotorisch ist Fitzek für Verkehrsdelikte. Schon 1997 war ihm die Fahrerlaubnis entzogen worden.⁶ Die zwischenzeitlich offenbar wieder erteilte Fahrerlaubnis war 2008 erneut entzogen worden. Sie wurde etwa ein Jahr später wiederum erteilt; im Jahr 2012 verzichtete Fitzek selbst darauf.⁷ Es ist nicht bekannt, dass er seither wieder eine Fahrerlaubnis erhalten hat. Gleichwohl dokumentiert die Rechercheplattform „Sonnenstaatland“,⁸ die sich satirisch und aufklärerisch mit dem Phänomen der „Reichsbürger“ auseinandersetzt, auf der Peter Fitzek

⁴ Landgericht Halle, Urteil vom 15.3.2017 – 13 KLs 672 Js 14849/13 (20/16) = Beck-Rechtsprechung (BeckRS) 2017, 115889 (später vom Bundesgerichtshof [BGH] aufgehoben).

⁵ Vgl. Landgericht Hof, Urteil vom 5.7.2019 – 2 Ns 36 Js 8205/13.

⁶ Vgl. Landgericht Halle (Fn. 4).

⁷ Am 13.9.2012 gab Fitzek seinen Führerschein beim Landkreis Wittenberg zurück und verzichtete damit auf seine Fahrerlaubnis, vgl. Landgericht Dessau-Roßlau, Urteil vom 20.12.2019 – 4 Ns 394 Js 27999/14, S.22, 24.

⁸ Das „Sonnenstaatland“ ist ein Internetprojekt, das sich satirisch, aber auch bürgerwissenschaftlich mit dem Phänomen der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ befasst. Das dortige Forum und Wiki dürften die umfassendste Datensammlung über die Szene im deutschsprachigen Raum sein. Thematisiert werden vor allem „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ im DACH-Raum, vereinzelt auch verwandte Bewegungen wie etwa die während der Coronapandemie aufgetretenen „Querdenker“. Das Sonnenstaatland stellt sich als Hobbyprojekt seiner Mitglieder dar, tritt satirisch, aber häufig als weltumspannender, allmächtiger Geheimdienst der „Neuen Weltordnung“ auf. Insbesondere im Recherche- und Diskussionsforum ist der Ton (gegen)über Angehörige(n) der thematisierten Gruppen zuweilen recht rau. Die gesammelten Daten jedoch dürften weitestgehend verlässlich sein.

gewidmeten Wiki-Seite Dutzende Fälle des Fahrens ohne Fahrerlaubnis und/oder Verkehrsverstößen wie Geschwindigkeitsübertretungen.⁹

Verurteilt ist Fitzek auch wegen unbefugten Betreibens von Versicherungsgeschäften,¹⁰ § 140 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Mindestens einen Teil der Strafe hat er zwischen Oktober 2018 und Februar 2019 in Strafhaft verbüßt; Zeiten einer zwischenzeitlichen Untersuchungshaft wurden angerechnet und der Strafreist, soweit bekannt, zur Bewährung ausgesetzt. Die zugrunde liegenden Taten datieren bereits auf (spätestens) März 2007 zurück und damit in die Zeit vor dem Anfang bzw. der Anfänge des KRd. Fitzek hatte ohne Erlaubnis Krankenversicherungen angeboten.

In eben jene Zeit fallen auch die Anfänge seiner Geldgeschäfte. Hierfür wurde er vom Landgericht Halle erstinstanzlich wegen Untreue in Tateinheit mit unerlaubtem Betreiben von Bankgeschäften verurteilt.¹¹ Die Verurteilung wurde in der Revision vom Bundesgerichtshof aufgehoben, anders als von Fitzek verschiedentlich behauptet aber nicht im Wege eines Freispruchs. Stattdessen verwies der Bundesgerichtshof das Verfahren zurück an das Landgericht Halle,¹² wo es später eingestellt wurde.¹³ Die oben genannte Untersuchungshaft resultiert aus diesem Verfahren.

Im Prozess wegen u. a. unerlaubter Bankgeschäfte wurde durch einen psychiatrischen Gutachter eine narzisstische Persönlichkeitsstörung bei Fitzek diagnostiziert,¹⁴ die sich allerdings nicht schuld mindernd auswirkte. Eben jener Gutachter attestierte Fitzek ein „hochgradig manipulatives Verhalten in der Interaktion“ und eine „große suggestive Kraft“; neben einer „Vielzahl an Manipulationsstrategien, die er ausgezeichnet beherrscht“, verfüge Fitzek über „durchschnittliche Intelligenz“.¹⁵ Allerdings nehme er an, „dass die gesellschaftlichen Regeln nicht für ihn gelten dürften“.¹⁶ Dazu passen nicht nur die unzähligen Regelübertretungen im Straßenverkehr, sondern auch, dass Fitzek sich als „Menschensohn“, einem biblischen Begriff, bezeichnet.

⁹ Vgl. Sonnenstaatland-Wiki: Peter Fitzek, unter https://wiki.sonnenstaatland.com/index.php?title=Peter_Fitzek&oldid=12320, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

¹⁰ Vgl. Amtsgericht Dessau-Roßlau, Urteil vom 8.1.2015 – 11 Ds 306/13 – 672 Js 10435/10.

¹¹ Vgl. Landgericht Halle (Fn. 4).

¹² Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.3.2018 – 4 StR 408/17.

¹³ Vgl. Landgericht Halle, Urteil vom 9.4.2018 – 13 KLs 20/16.

¹⁴ Vgl. Landgericht Halle (Fn. 4).

¹⁵ Mitteldeutsche Zeitung vom 2.3.2017: Köna, Steffen: Fitzek-Prozess in Halle: Ein König mit narzisstischer Störung, unter <https://www.mz.de/lokal/wittenberg/fitzek-prozess-in-halle-ein-koenig-mit-narzisstischer-stoerung-3107060>, Stand der Abfrage: 30.10.2022. Eine vergleichbare Einschätzung nahm bereits das Landgericht Dessau-Roßlau vor, Urteil vom 8.2.2012 – 8 Ns 394 Js 25580/10.

¹⁶ Mitteldeutsche Zeitung (Fn. 15).

Über seine „Karriere“ als Souveränist und Milieumanager stattete Fitzek sich mit einer Reihe an Fantasietiteln aus. So bezeichnet(e) er sich nicht nur als „Menschensohn“,¹⁷ sondern auch als „Imperator Fiduziar“,¹⁸ „Oberster Souverän“ und gelegentlich auch als „König von Deutschland“.¹⁹ Unabhängig von diesen Titeln schreibt Fitzek sich selbst eine ganze Reihe übernatürlicher Fähigkeiten zu: Unter anderem soll er Fahrzeuge allein mit seiner Gedankenkraft gelenkt, Wolken am Himmel verschoben oder kleine Vögel und Insekten nach deren Tod wiederbelebt haben. Ebenso will er die Fähigkeit erlangt haben, mit seinem Geist seinen Körper mittels Astralreise verlassen zu können (auf diesem Wege will er den Mythos der „flachen Erde“ durch eigene Beobachtung widerlegt haben) und mit „feinstofflichen Wesen“²⁰ wie z. B. Engeln (oder mit dem bei einem Bekannten wohnenden „Küchengeist Ralf“²¹) in Kontakt zu treten. Legendär ist in diesem Zusammenhang seine Aussage, seinetwegen seien im Himmel bereits ganze Kriege ausgefochten worden. Laut Gutachter sind diese Ideen jedoch nicht als Wahn zu interpretieren. In der Tat verhält sich Fitzek „komplett realitätsbezogen“.²² Insofern erscheint naheliegend, dass die oben genannten Aussagen nicht Wiedergabe einer gestörten Wahrnehmung sind, sondern die eigene (narzisstische) Großmannssucht befriedigen und (potentielle) Gefolgsleute beeindrucken sollen.

2. Institutionelle Vorläufer des KRd

Das KRd in seiner jetzigen Form hat eine Reihe von Vorgängerorganisationen.²³ Im Jahr 2006 gründete Fitzek zunächst den Verein „Ganzheitliche Wege e.V.“. Schon mit diesem betrieb Fitzek ein krankensicherungsähnliches Geschäft, den sogenannten „Gesundheitsfonds“. Dieser wurde in den Jahren 2009 und 2010 von Fitzeks Verein „Bewusstsein e.V. in Gründung“

¹⁷ Der Begriff beschreibt eine biblische Heilsgestalt; zum Teil gebraucht Jesus Christus ihn im Neuen Testament wohl für sich selbst. Fitzek bezeichnet sich selbst auch als „Sohn Gottes“, wofür dieser Titel wohl synonym stehen soll.

¹⁸ Was wohl soviel wie „treuhänderischer Herrscher“ bedeuten soll.

¹⁹ Vgl. zu diesem Titel unten III.1.d).

²⁰ Fitzek, Peter (2005): Wege zur Entdeckung feinstofflicher Welten, Wittenberg (Selbstverlag).

²¹ Fitzek, Peter [unter Pseudonym „Peter I.“] (2020): Menschensohn – Autobiographische Einblicke, Wittenberg, Döbeln, S. 117 ff.

²² Mitteldeutsche Zeitung (Fn. 15).

²³ Die nachfolgende Aufzählung folgt weitgehend den tatsächlichen Feststellungen von Amtsgericht bzw. Landgericht Dessau-Roßlau, zitiert nach Landgericht Hof (Fn. 5).

betrieben. Parallel gründete Fitzek 2009 den Verein „NeuDeutschland“. Ziel war bereits damals eine „Erneuerung“ der Bundesrepublik Deutschland nach Fitzeks Vorstellungen.²⁴ Mit „NeuDeutschland“ einher gingen die Gründung der „NeuDeutschen Gesundheitskasse“ (NDGK) und der „NeuDeutschen Rentenkasse“ (NDRK).

Ab 2007 betrieb der Verein „Ganzheitliche Wege“ das sogenannte „Regionalwährungsbüro Arkana“. Damit gab Fitzek seine erste eigene Währung heraus, den sogenannten „Engel“.²⁵ Dieser fand als Regionalwährung einige Verbreitung auch über die Grenzen Sachsen-Anhalts hinaus.²⁶ Schon das Regionalwährungsbüro gab „Sparbücher“ aus; das erste am 4.6.2007.²⁷ Hieraus entwickelte sich später (wohl ab 2009)²⁸ die sogenannte „Kooperationskasse“, die erste „Bank“ von Fitzek. An der damals betriebenen „Buchführung“ durch zwei „Sparbücher“, von denen eins beim Einleger und eines bei ihm blieb, hält Fitzek bis heute fest.

Zu weiteren Vorläufern gehören mindestens eine (nie behördlich anerkannte) Stiftung sowie weitere rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine. Ihre Aktivität führte Fitzek teils nahtlos in das 2012 ausgerufen „Königreich Deutschland“ über.

3. Das KRD

Das sogenannte „Königreich Deutschland“ hat sich seit der vermeintlichen Staatsgründung personell als auch in den inhaltlichen Bestrebungen sehr verändert. Grob lassen sich die Anfänge (a), eine erste Expansion in eine Krankenhausruine (b), eine Stagnation während länger andauernder Untersuchungshaft Fitzeks (c) sowie ein erneuter Aufstieg während der COVID-19-Pandemie (d) ausmachen.

²⁴ Aufgrund der Unvereinbarkeit dieser Vorstellungen mit dem Grundgesetz verweigerte das Registergericht dem Verein „NeuDeutschland“ die Eintragung in das Vereinsregister.

²⁵ Das Akronym „Engel“ wurde je nach Nominalwert der ausgegebenen „Geldscheine“ unterschiedlich verwendet: So sollte „ein neues Geld“ je nach Nominalwert Licht, Leihmöglichkeiten oder Leistungsfähigkeit erschaffen (1-, 10- und 50-„Engel“-Noten), Lebensfreude, Liebe oder Lebendigkeit erwecken (2-, 7- und 20-„Engel“-Noten) oder Leistungsbereitschaft erzeugen (5-„Engel“-Note).

²⁶ Vgl. Steinke, Jana (2012): Engelgeld für braune Teufel – Esoterik als Scharnier, Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung vom 13.6.2012, unter <https://www.politische-bildung-brandenburg.de/blog/engelgeld-fuer-braune-teufel-esoterik-als-scharnier>, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

²⁷ Vgl. Landgericht Halle (Fn. 4).

²⁸ Vgl. Bundesgerichtshof (Fn. 12).

a) Gründung

Mit einer sogenannten „Gründungszeremonie“, für die es entgegen den Behauptungen Fitzeks im Völkerrecht weder Notwendigkeit noch Grundlage gibt, versuchte Fitzek, am 16.9.2012 sein Königreich als einen neuen deutschen Staat zu gründen. Die auf Video festgehaltene,²⁹ skurrile Gründungszeremonie vermischt esoterische mit liturgischen und pseudo-juristischen Elementen zu einem Fantasieritual. Umgeben von sieben Komparsen und unfreiwillig komischem Zeremonienmeister und vor etlichen Zuschauern ließ sich Peter Fitzek in einer alten Industriehalle in der Lutherstadt Wittenberg zum „Obersten Souverän“ des angeblichen neuen Staates erklären. Mit alledem konnte Fitzek offenbar eine nennenswerte Anzahl Menschen darüber hinwegtäuschen, dass neben der Bundesrepublik Deutschland kein weiterer deutscher Staat gegründet werden kann und auch das Völkerrecht eine Abspaltung von Teilen ihres Territoriums nicht erlaubt. Eigenen Angaben zufolge hatte „NeuDeutschland“ im Jahr 2012 bereits ca. 2.000 Mitglieder,³⁰ aus denen sich der Kern des Personenpotentials des KRd zunächst rekrutierte.

Auffällig ist das Datum der Gründung. Nur drei Tage zuvor, am 13.9.2012, war Fitzek bei der Fahrerlaubnisbehörde des Fachdienstes Ordnung und Straßenverkehr des Landkreises Wittenberg erschienen und hatte seinen Führerschein abgegeben und damit auch auf die Fahrerlaubnis verzichtet. Möglich ist, dass er damit einem neuerlichen Entzug der Fahrerlaubnis zuvorkommen wollte. Ebenso möglich ist aber auch, dass er glaubte, sämtliche Rechtsbeziehungen zur Bundesrepublik abbrechen zu müssen, bevor er in der Lage sei, seinen „Staat“ auszurufen. Für letztere These spricht die Erklärung, die er zur Abgabe seines Führerscheins mitführte und in der er betonte, dass mit Abgabe „die Vertraglichkeit, die durch Antragstellung bestand, damit aufgelöst“³¹ sei.

b) Anfänge in Wittenberg

Als „Staatsgebiet“ diente Fitzek und seiner Gefolgschaft ein schon 2011 bezogenes ehemaliges Krankenhaus in Wittenberg. Dieses war für Nichtmitglieder des Fantasiestaates nur gegen Zahlung zu betreten; in einem Pförtnerhäuschen wurden Visastempel in die Reisepässe der „Einreisenden“ gestempelt. Über die nächsten knapp vier Jahre versuchte Fitzek, hier stabile

²⁹ Vgl. YouTube-Kanal Königreich DeutschlandTV: Königreich Deutschland: Staatsgründungsakt 16.9.2012, 19.11.2013, unter <https://www.youtube.com/watch?v=RxV2SZCrETI>, Stand der Abfrage: 5.12.2013 (aktuell nicht mehr abrufbar).

³⁰ Vgl. Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (2013): Verfassungsschutzbericht Brandenburg 2012, Potsdam, S. 107.

³¹ Landgericht Hof (Fn. 5).

soziale und wirtschaftliche Strukturen aufzubauen. Das war insofern von Erfolg gekrönt, als dass er in diesem Zeitraum eine sektenähnliche Struktur schuf und zu seinen in Wittenberg lebenden Untertanen ein „Lehrer-Schüler-Verhältnis“ anstrebte, innerhalb dessen er nicht nur Anweisungen zur Arbeit im „Königreich“ gab, sondern auch Ratschläge zur privaten Lebensführung erteilte. Als „Oberster Souverän“ beanspruchte Fitzek die uneingeschränkte Führerschaft über die anderen Mitglieder der Gruppierung.³² Wenn es um ihn herum je eine Art „inneren Zirkel“ gab, so bestand dieser am ehesten aus den beiden „Freiherren“ Benjamin M. und Martin S., die ihren bürgerlichen Familiennamen später ein „von“ voranstellten und als „Amtmänner im Staatsdienst“ firmierten. Als solche druckten sie fiktive Ausweisdokumente, u. a. einen Führerschein für Fitzek, der diesen zum „Fahren nach freiem Ermessen“ berechtigen sollte.³³ Ausweisdokumente wurden auch an andere Mitglieder des KRK ausgegeben; Fitzek selbst stellte sich zudem ein eigenes Kennzeichen aus.

Unter den Mitgliedern des KRK herrschte gleichwohl große Fluktuation. Bereits von den „sieben Souveränen“, die Fitzek zu ihrem „Obersten Souverän“ gekürt hatten, traten im Folgenden nur einige öffentlich in Erscheinung, prominent die oben genannten „Freiherren“. Aktivisten des Sonnenstaatlandes wussten aus dieser Zeit zu berichten, dass ein vom KRK gemeinsam genutzter Briefkasten zwar eine Vielzahl von Namen trug, die aber teils nach nur Wochen wieder verschwanden. Das spricht dafür, dass zwar ein stetiger Zustrom an neuen Mitgliedern herrschte, nur wenige Personen aber dauerhaft im KRK verblieben.

Es ist anzunehmen, dass Fitzek die Kosten für seine Gemeinschaft vorwiegend aus Spareinlagen seiner „Kooperationskasse“ bzw. später der „Königlichen Reichsbank“ finanzierte. Diese Kosten dürften sich in dieser Zeit auf Anzahlungen für drei Grundstücke (die Industriehalle, in der die „Krönung“ durchgeführt wurde, eine alte Konservenfabrik sowie das genannte Krankenhaus) sowie „mildtätige Gaben“ an vor Ort lebende Sektenmitglieder belaufen haben. Hinzugekommen sein dürften erhebliche laufende Kosten (z. B. zur Strom- und Wärmeversorgung) der für seine Anhänger bereitgestellten Wohnräume. Weil insbesondere seine Geschäfte mit der NDGK und der „Ko-

³² Vgl. Landgericht Halle (Fn. 4).

³³ Einer dieser Führerscheine wurde irrtümlich für eine Geltungsdauer von nur einem Tag ausgestellt, was zur ironischen Situation führte, dass der selbst ausgestellte Führerschein, mit dem Fitzek später in einer Verkehrskontrolle aufgegriffen wurde, zum Zeitpunkt der Tat (Fahren ohne Fahrerlaubnis) bereits laut aufgedruckten Daten keine Gültigkeit mehr hatte.

operationskasse“ bzw. später der „Königlichen Reichsbank“ genehmigungspflichtig, aber nicht genehmigungsfähig waren, untersagte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) seine Geschäfte und bestellte am 26.11.2014 einen Rechtsanwalt als Abwickler. Der Abwickler sollte die rechtswidrig geschlossenen Verträge kündigen und die Anleger auszahlen. Nach den Feststellungen des Landgerichts Halle hatte Fitzek in den Jahren 2009–2013 über seine „Kooperationskasse“ mindestens ca. 2,4 Mio. Euro von mindestens 429 Darlehensgebern eingenommen. Von diesen Darlehen wurden knapp 940.000 Euro wieder zurückgezahlt. Von den noch ausstehenden ca. 1,4 Mio Euro konnte der bestellte Abwickler ca. 40.000 Euro auffinden. Die Restsumme blieb verschwunden; Aufzeichnungen über die Mittelverwendung bzw. insgesamt eine Buchführung wurden auch bei Durchsuchungen nicht gefunden.³⁴

c) Haft und Verfahren wegen der „Kooperationskasse“

Die Verhaftung Fitzeks am 11.6.2016 wirkte wie eine Zäsur. Das „Königreich“ war plötzlich führungslos und in Freiheit verbliebene Gefolgschaft nur bedingt in der Lage, auf diese unerwartete Situation zu reagieren. Zur Sicherung eines Strafverfahrens wegen unerlaubter Bankgeschäfte blieb Fitzek bis April 2018 in Haft. Zwischenzeitlich wurde am 15.5.2017 das ehemalige Krankenhaus in Wittenberg durch die Polizei geräumt. Damit verlor das KRD den prominentesten Teil seines angeblichen „Staatsgebietes“ und die in Wittenberg lebenden Anhänger zerstreuten sich. In dieser Zeit schafften möglicherweise Benjamin „von“ M. und Martin „von“ S., die „Freiherren“ aus der zweiten Reihe hinter Fitzek, eine Art Ausstieg. Seit 2018 sind beide nicht mehr öffentlich für das KRD aufgetreten. Öffentlich distanziert haben sie sich nicht.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte Fitzek die Vielzahl an Gerichtsverfahren,³⁵ die gegen ihn geführt wurden, als „*absichtlich provoziert*“ bezeichnet. Denn nur dadurch habe er höchstrichterlich die Legalität seiner Unternehmungen feststellen lassen können. Entgegen dieser (versuchten) Umkehr der Kontrollverhältnisse wurde seinen Anhängern nun vor Augen geführt, dass er eben

³⁴ Vgl. Landgericht Halle, (Fn. 4).

³⁵ Er selbst gab Mitte 2022 an, dass bis dato insgesamt 127 Strafverfahren gegen ihn geführt worden seien. Damit sind allerdings wohl keine gerichtlichen Hauptverhandlungen, sondern Ermittlungsverfahren gemeint, die in Anklagen zusammengefasst oder eingestellt wurden. Vgl. ARD. Das Erste vom 16.8.2022: FAKT: So trickst der Reichsbürger-König den Staat aus, unter <https://www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/fakt/sendung/fakt-so-trickst-der-reichsbuerger-koenig-den-staat-aus-100.html>, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

nicht unangreifbar war. In der Folge befand sich das KRD im Niedergang,³⁶ als Ende 2019 die COVID-19-Pandemie ausbrach und sich das SARS-CoV-2-Virus Anfang 2020 auch in Deutschland verbreitete.

d) Entwicklung während der Corona-Pandemie

Die Pandemie – genauer: die Eindämmungsmaßnahmen zu ihrer Bekämpfung – erwiesen sich als ein Glücksfall für Fitzek. Unzufriedenen bot er einen Raum, in dem sie die Eindämmungsmaßnahmen umgehen konnten. Impfgegner, ohnehin häufig offen für Esoterik, konnte er mit den Heilversprechen seines „alternativen“ Gesundheitssystems³⁷ locken. Das eigene „Meldeamt“,³⁸ das u. a. die Anzahl der Anhänger des „Königreichs“ im Internet publiziert, verzeichnete Anfang März 2020, also unmittelbar vor Erklärung der COVID-19 Epidemie zur Pandemie, ca. 1.200 Anhänger.³⁹ Während sich diese Zahl seit November 2017 (ca. 1.100 Anhänger⁴⁰) nicht maßgeblich verändert hatte, wuchs sie nun explosionsartig. Im September 2022 waren ca. 4.600 Mitglieder verzeichnet.⁴¹ Fitzek hatte seine Anhänger also nach Jahren der Stagnation innerhalb von nur ca. 1½ Jahren nahezu vervierfacht. Dabei wuchs nicht nur die Anzahl der über die Bundesrepublik verteilten Anhänger. Bereits Mitte 2022 prahlte er, dass der in Wittenberg um ihn versammelte „Kern“ seiner Gruppe „vor Corona“ nur (noch) sechs Personen umfasst habe, nun aber auf 60 Mitglieder angewachsen sei.⁴² Ein Großteil seiner Anhänger dürfte die kostenpflichtigen „Systemausstiegs-Seminare“ besucht haben, in denen das KRD angebliche Wege zur Trennung von

³⁶ Vgl. auch Rathje, Jan (2017): Reichsbürger, Selbstverwalter und Souveränisten. Vom Wahn des bedrohten Deutschen, Münster, S. 19, der das KRD im Oktober 2017 bereits am Ende sah.

³⁷ Fitzek rühmt sich selbst wundersamer, heilender Kräfte. Das von ihm propagierte Bild von Gesundheit und Krankheit ähnelt der rechtsextremen „Germanischen Neuen Medizin“ Ryke Geerd Hamers; vgl. auch Verfassungsschutzbericht Brandenburg (Fn. 30).

³⁸ Vgl. unter <https://meldeamt.koenigreichdeutschland.org/de/>, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

³⁹ Vgl. die Statistik des „Sonnenstaatland-Forum“-Nutzers „zopfloser“ vom 1.3.2022, unter <https://forum.sonnenstaatland.com/index.php?topic=6797.msg275890#msg275890>, Stand der Abfrage: 30.10.2022. Der Statistik liegen jeweils die „offiziellen“ Daten aus dem KRD-„Melderegister“ zugrunde. Sie ist trotz des zweifelhaften Ersteindruckes mancher satirischer Datensätze (und der insgesamt tendenziösen Auseinandersetzung (vgl. auch Fn. 8) durchaus verlässlich.

⁴⁰ Vgl. die Statistik des „Sonnenstaatland-Forum“-Nutzers „Anti Reidepp“ vom 1.11.2017, unter <https://forum.sonnenstaatland.com/index.php?topic=4820.msg143987#msg143987>, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

⁴¹ Vgl. die Statistik des „Sonnenstaatland-Forum“-Nutzers „zopfloser“ vom 31.8.2022, unter <https://forum.sonnenstaatland.com/index.php?topic=7731.msg408457#msg408457>, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

⁴² Vgl. FAKT (Fn. 35).

der Bundesrepublik („Systemausstieg“) vorstellt, mit der Folge, dass zwar noch Rechte, nicht aber Pflichten gegenüber der Bundesrepublik bestünden.

Bewegung gab es nun auch bei den sogenannten „Betrieben im Königreich Deutschland“. Hierbei handelt es sich um eine Masche, mit der Fitzek Unternehmer ausnimmt, indem er ihnen vorspiegelt, er könne sie von der Steuerpflicht befreien.⁴³ Mindestens drei Gastronomiebetriebe⁴⁴ fielen auf die Versprechung eines steuerfreien Weiterbetriebs ohne Pflicht zur Beachtung von Eindämmungsmaßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie herein und wurden in der Folge von den zuständigen Behörden geschlossen. Diese medial rezipierten Beispiele sind jedoch nur die Spitze des Eisberges. Bewegte sich die Zahl solcher Betriebe zwischen November 2017 und März 2020 stets zwischen 70 und 80,⁴⁵ wuchs sie bis September 2022 auf stattliche 455 heran.⁴⁶ Dazu gehören u. a. ein Sägewerk, eine Tischlerei und eine Kfz-Werkstatt, die auf dem Gelände einer ehemaligen Konservenfabrik in Wittenberg betrieben werden. Laut Werbung des KRD gälten hier weder Arbeitsschutz- noch Steuerrecht der Bundesrepublik.

Diese Zahlen über Anhänger und Betriebe sind, da sie vom KRD selbst stammen und nur indirekt zitiert werden können, mit Vorsicht zu genießen. Es gibt keinen Beleg, dass sie tatsächlich zutreffen. Gleichwohl konnten Rechercheure der Informations- und Satireplattform „Sonnenstaatland“ im September 2022 nicht weniger als 84 Betriebe mit eindeutigem Bezug zum KRD ausmachen.⁴⁷ Auch die vom KRD immer wieder veröffentlichten Videos sowie der spürbare Anstieg an Aktivitäten über den Zeitraum der Pandemie lassen jedenfalls ein starkes Wachstum plausibel erscheinen.

Auch Fitzeks „Bank“ wurde in der sogenannten „Gemeinwohlkasse (GK)“ neu aufgelegt. Motiviert von der Einstellung des Strafverfahrens bezüglich der „Kooperationskasse“ bzw. der „Königlichen Reichsbank“,⁴⁸ die er als Frei-

⁴³ Vgl. ausführlich im Folgenden III.2.a.

⁴⁴ Je ein Restaurant im brandenburgischen Bad Saarow, eines in Köln und eins in Wöhlisdorf (Saalfeld, Sachsen-Anhalt).

⁴⁵ Wie zuvor stützen sich auch diese Zahlen auf die monatliche Dokumentation im „Sonnenstaatland-Forum“, vgl. unter <https://forum.sonnenstaatland.com/index.php?board=18.0>, Stand der Abfrage: 30.10.2022, *passim*. Vgl. auch die Statistik des „Sonnenstaatland-Forum“-Nutzers „zopfloser“ vom 1.3.2022 (Fn. 39).

⁴⁶ Vgl. die monatliche Dokumentation im „Sonnenstaatland-Forum“ (Fn. 45), vgl. auch die Webseite des „Meldeamts“ des KRD (Fn. 38).

⁴⁷ Vgl. „Sonnenstaatland-Forum“-Nutzer „Anti Reisdopp“ vom 7.9.2022: Betriebe im Königreich Deutschland: steuerfrei und ohne Gewerbeanmeldung, unter <https://forum.sonnenstaatland.com/index.php?topic=7749.msg409334#msg409334>, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

⁴⁸ Vgl. Landgericht Halle (Fn. 4).

spruch durch den BGH propagiert, baute Fitzek das System seiner angeblichen Bank aus. Ladengeschäfte in Fußgängerzonen sollen seiner Konstruktion den Anstrich von Seriosität verleihen und, wie schon zuvor das Ladengeschäft der „Königlichen Reichsbank“ in Wittenberg, für Öffentlichkeit sorgen. Die im September 2020 eröffnete, erste Filiale der „Gemeinwohllkasse“ in Ulm wurde Ende Juni 2021 wieder geschlossen.⁴⁹ Die „Repräsentanzen“ in Dresden (in den Räumen einer Bäckerei im April 2021 eröffnet), Minden im Sauerland (eröffnet im Juni 2021) und in Wittenberg selbst bestehen weiter, obwohl die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auch deren Betrieb im Juli⁵⁰ bzw. August 2021⁵¹ untersagte.⁵² Zudem wirbt die Gemeinwohllkasse mit einem bundesweiten Netzwerk von „Ein- und Auszahlungsstellen“, um „Barzahlung zwischen [Mitgliedern] und dem Königreich Deutschland zu ermöglichen“.⁵³

Mit dem (angeblichen) Kauf zweier Schlösser in Sachsen im Jahr 2022 treibt Fitzek zudem seine Vision von „Gemeinwohldörfern“ voran. Diese Dörfer knüpfen inhaltlich an das geräumte „Staatsgebiet“ des KRD auf dem ehemaligen Krankenhausgelände in Wittenberg an und sollen abgeschottet von der Gesellschaft eine autarke Wirtschaft bieten. Die Millionen Euro teure Finanzierung ließ Fitzek direkt von seinen Anhängern bezahlen; als Käufer und Fitzeks Strohmann trat der Schweizer Marco Ginzler auf, ein Vertrauter Fitzeks. Im Wolfsgrüner Schloßchen, einer Villa im Erzgebirge, soll ein Ge-

⁴⁹ Vgl. Antwort des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Boris Weirauch und Martin Rivoir, Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 17/696, S.3, unter https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/0000/17_0696_D.pdf, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

⁵⁰ Mit Bescheid vom 20.7.2021 untersagte die BaFin Patrick Hyrynko, dem Leiter der Mindener Filiale, die Einbezogenheit in die illegalen Geschäfte Fitzeks und gab ihm die Abwicklung auf, vgl. unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Verbrauchermitteilung/unerlaubte/2021/meldung_210921_Froendenberg.html, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

⁵¹ Mit Bescheid vom 2.8.2021 untersagte die BaFin Martin Harder, dem Leiter der Dresdener Filiale, Anbahnung, Abschluss und Abwicklung von Fitzeks unerlaubten Bank- und Versicherungsgeschäften und gab ihm die Abwicklung auf, vgl. unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Verbrauchermitteilung/unerlaubte/2021/meldung_211080_Martin_Harder.html, Stand der Abfrage: 3.9.2021 (aktuell nicht mehr abrufbar).

⁵² Für die Wittenberger Filiale ist keine entsprechende Anordnung öffentlich bekannt; im Juli 2022 veröffentlichte Fitzek jedoch ein Video, in dem er glaubhaft eine angebliche Anhörung der BaFin vor einer Schließungsanordnung mehrerer Filialen präsentierte.

⁵³ Unter <https://gemeinwohllkasse.org/dienste/ein-und-auszahlungsstellen.html>, Stand der Abfrage: 18.9.2022; Mitte September 2022 waren dort 21 solcher Stellen, über das ganze Bundesgebiet verteilt, aufgelistet.

sundheitszentrum entstehen. Das Schloss Bärwalde in Boxberg/O.L. in der Oberlausitz soll zum Kern eines autarken „Gemeinwohldorfs“ werden.

Das jüngste Projekt des „Königreichs“ ist ein Schneeballsystem zur Ausbildung von „lizenzierten Vortragsrednern“, die die Ideologie des KRD verbreiten sollen. Seit April 2022 bildet Fitzek in der sogenannten „Königsklasse“ Interessierte gegen Geld zu von ihm beauftragten Vortragsrednern aus. Auf eigene Rechnung, aber mit festgelegten Preisen und Lizenzabgaben an Fitzek sollen diese dann auf kostenpflichtigen Vortragsveranstaltungen für das KRD werben.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Fitzeks „Königreich“ nach seiner Ausrufung im Jahr 2012 langsam aber beständig wuchs. Die erste Phase der Expansion war bereits von Immobiliengeschäften geprägt und führte zu einer sektenähnlichen Gemeinschaft auf einem alten Krankenhausgelände in Wittenberg, die zumindest in Teilen auf dem Gelände einer ehemaligen Konservenfabrik in Wittenberge fortlebt. Das Wachstum nahm ein jähes Ende und führte letztlich zum Wegfall der ursprünglich öffentlich aufgetretenen Führungsriege, als Fitzek verhaftet wurde und sich in Untersuchungs- bzw. Strafhaft befand. Nach Entlassung aus der Haft knüpfte Fitzek nahtlos an seine früheren Tätigkeiten an und versuchte, seine Unternehmung am Leben zu erhalten. Die Corona-Pandemie gab ihm ungeahnten Vorschub. Seine Anhängerzahlen und damit auch seine Einnahmen vervielfachten sich, seit 2020 ist vermehrte Aktivität zu beobachten. Es zeigt sich, dass das KRD inzwischen in der Lage ist, mehrere größer angelegte Systeme zu betreiben, um von Leichtgläubigen Einnahmen zu generieren.

Das KRD scheint in seinem inneren Gefüge derzeit stabil. Daher steht zu erwarten, dass Fitzek seine Geschäfte ungerührt fortführen wird – wenn kein äußeres Eingreifen erfolgt.

III. Vorstellungen und Aktivitäten des „Königreich Deutschland“

Die vom KRD propagierte Ideologie ist stark von souveränistischen Verschwörungserzählungen⁵⁴ geprägt. Sie enthält auch rechtsextreme und antisemitische Versatzstücke. Insbesondere ist sie von struktureller Abwertung anderer

⁵⁴ Siehe zum Begriff: Nocun, Katharina/Lamberty, Pia (2020): Fake Facts. Wie Verschwörungstheorien unser Denken bestimmen, Köln, S. 18.

*reich Deutschland bedient sich dieses Wissens, um die kosmischen Gesetze als Grundlage seiner Staatsform anzunehmen, um so den Weg zu ebnen für ein neues Goldenes Zeitalter.*⁶⁰

Insgesamt erscheinen die Texte (etwa in der auf der KRD-Website verlinkten, 30-seitigen „Kurzfassung“) als eine Mischung esoterischer Weltdeutung, psychologischer Selbsthilfe und Eigenmotivation. Unbeweisbare Mystik (etwa zur „heiligen“ Bedeutung der Zahlen) gesellt sich zu psychologisch gesunden Überzeugungen („*Ich bin es wert, geliebt zu werden*“ als „*wichtige Grundannahme*“), bedeutenden Fragen des Alltagslebens (etwa, ob mit dem anderen Menschen in der Beziehung offen kommuniziert werde, oder man seine Arbeit ethisch vertreten könne), aber auch Kalendersprüchen. Anknüpfungspunkte an christliche Vorstellungen bestehen in zahlreichen Verweisen auf „*Christusbewusstsein*“ oder eine lose am christlichen Gott orientierte Schöpferfigur.

Diese angeblichen „*Schöpfungsgesetze*“ sind für das KRD auf vielfältige Weise brauchbar. Zunächst bieten sie Projektionsfläche für esoterisch interessierte Personen, die nach einem „tieferen Sinn“ einer durch Wissenschaft nicht vollends beschreibbaren (oder aber in vielen Teilen entzauberten) Welt suchen. Weiterhin dienen sie der Selbstverharmlosung der Gruppe: Das „*Gesetz der Liebe*“ steht nicht von Ungefähr am Beginn der Aufzählung auf der KRD-Website.⁶¹ Zudem kann Fitzek unter Berufung auf diese „Gesetze“ Verantwortung für Fehlschläge auf seine Anhänger verlagern. So fordert er mit dem „*Gesetz der Entwicklung*“ konsequente „*Eigenverantwortung*“ von seinen Anhängern ein. Indem er seine Anhänger dazu auffordert, „*Eigenverantwortung*“ zu übernehmen, versucht er, sie einerseits in die von ihm gewünschte Richtung, zum sogenannten „*Systemausstieg*“ zu motivieren. Andererseits verlagert er damit sämtliche Folgen der Handlungen seiner Anhänger – sogar, wenn sie lediglich seinen Anweisungen folgen – auf diese selbst. Besonders deutlich wird dies in Kombination mit dem sogenannten „*Gesetz der Resonanz*“. Dieses Sorge angeblich dafür, dass man „*im Leben genau das anzieh[e], was [man] gerade im Leben als Herausforderung brauch[e]*“ und „*damit für die Angemessenheit der Herausforderungen [im] Leben und auch für [...] Sicherheit*“.⁶² Scheitern seiner Anhänger kann er damit als ihre eigene

⁶⁰ Unter https://meldeamt.koenigreichdeutschland.org/de/neuigkeit/jetzt-gibt-es-die-schoepfungsgesetze-auch-als-video.html?tstamp=1698012140&user_privacy_settings=1,2,3 in: <https://koenigreichdeutschland.org/de/schoepfungsgesetze.html>, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

⁶¹ Vgl. ebenda.

⁶² Ebenda.

Schuld darstellen. Über das „Gesetz der Resonanz“ kann Fitzek stets vorwerfen, die Herausforderungen beispielsweise im Konflikt mit den Behörden seien stets individuell angemessen und damit nicht „zu schwer“ gewesen. Das Versagen auch bei tatsächlich unmöglichen Aufgaben wird damit personalisiert. Über das „Gesetz der Entwicklung“, das Eigenverantwortung einfordert, kann Fitzek sich auch gegen Vorwürfe verwahren, er habe seine Anhänger schlecht beraten. Vielmehr sei dieser noch nicht „weit genug entwickelt“ und habe die „Leidenserfahrung“ als „unfreiwillige Entwicklungshilfe“ gerade benötigt, da er sich eigentlich selbst geweigert habe, die ihm gestellte Aufgabe zu bewältigen.⁶³ Schließlich sind die Gesetze so vage und anpassungsfähig gehalten, dass Fitzek sie immer wieder neu zu seinen Gunsten interpretieren kann.

b) Verschwörungsideologischer Souveränismus im KRД

Nach Jan Rathje wird als verschwörungsideologischer Souveränismus

„das Bestreben verstanden [...], individuelle oder Volkssouveränität sowie eine damit verbundene, als natürlich begriffene Ordnung gegen die herrschende gesellschaftliche und politische Ordnung (wieder)herstellen zu wollen, die als Mittel einer globalen Verschwörung mit dem Ziel der Vernichtung der Eigengruppe identifiziert wird.“⁶⁴

Mit der oben schlaglichtartig beschriebenen „Schöpfungsordnung“ hat Fitzek eine angebliche „natürliche Ordnung“ postuliert, die als angeblich „gottgegeben“ auch nicht weiter begründungsbedürftig ist. Die die Eigengruppe angeblich bedrohende Fremdgruppe sind „das satanische System“, „die Eliten“ und – mal mehr, mal weniger verhohlen – „die Juden“, genauer: bestimmte jüdische Sekten.⁶⁵ Seine Feindbilder sind damit so beliebig wie seine Weltsicht. Religiöse oder esoterische Fundamentalisten können sich hiervon genauso angesprochen fühlen wie Kapitalismuskritiker oder Antisemiten. Anarchie (im Sinne einer möglichst von Machtgefällen freien Gesellschaft) lässt sich

⁶³ Vgl. ebenda.

⁶⁴ Rathje (Fn. 2), S. 35.

⁶⁵ Vgl. unter https://meldeamt.koenigreichdeutschland.org/de/neuigkeit/jetzt-gibt-es-die-schoepfungsgesetze-auch-als-video.html?tstamp=1698012140&user_privacy_settings=1,2,3 in: <https://koenigreichdeutschland.org/de/schoepfungsgesetze.html>, Stand der Abfrage: 3.11.2022. Eine Bezugnahme auf „Satanisten“ oder eine angeblich einzuführende Pflicht, „das Zeichen des Tieres“ zu tragen (eine Referenz auf die – christliche – Offenbarung des Johannes), ist häufiger Allgemeinplatz in Fitzeks Reden. Schon in einer frühen Phase hat er einem Gläubiger Vorhaltungen zu dessen Nasenform gemacht (ein antisemitisches Stereotyp), den Krieg Russlands gegen die Ukraine soll laut Fitzek eine jüdische Sekte angezettelt haben, die die Präsidenten beider Länder beeinflusse.

mit seinen Schöpfungsgesetzen ebenso begründen wie ein ethnischer Autoritarismus. Die oben genannte Definition des verschwörungsideologischen Souveränismus ist gleichzeitig der gemeinsame Nenner der verschiedenen Erzählungen, die Fitzek abhängig von seinem Publikum propagiert. Die prinzipielle Unwiderlegbarkeit einer Verschwörung (alles, was eine bestimmte Verschwörungsannahme widerlegt, kann schließlich von den Verschwörern platziert worden sein), wirkt hier integrativ. Denn so kann Fitzek jede beliebige Gruppe in seine Verschwörungserzählung einbinden und damit nach Belieben Feindbilder schaffen oder übernehmen.

Das „*satanische System*“ bzw. die „*dunklen Mächte*“, die mit Fitzek (auch ganz persönlich) in Konflikt lägen, wollten, so seine Darstellung, letztlich die gesamte Menschheit enteignen und versklaven.⁶⁶ Dazu werde eine Endzeit heraufbeschworen. Sämtliche Krisen der vergangenen Jahre stellt Fitzek damit als gesteuert dar, als Teil eines Planes, Menschen zu schwächen und zu unterwerfen. Insbesondere bei der Akquise von durch diese Krisen gebeutelten Unternehmen, die er „*in den Rechtsrahmen*“ seines Königreiches locken will, kommt ihm das zugute. Sie kann er einerseits von der Verantwortung einer etwaigen Schiefelage ihres Betriebs befreien – denn daran seien ja die „*dunklen Mächte*“ schuld. Andererseits kann er ihnen seinen „*Rechtsrahmen*“ als vermeintlich profitablere Alternative zum bundesrepublikanischen Wirtschaftssystem und gleichzeitig als selbstermächtigenden „*Kampf gegen das Böse*“ verkaufen.

Eine beinahe magische Funktion zur Abwehr gegen das angebliche Unrecht der Bundesrepublik Deutschland hat die von Fitzek erdachte „*Verfassung*“. Dass das „*Königreich*“ eine „*echte Verfassung*“ habe, hebt es in den Augen seiner Mitglieder von der Bundesrepublik, die angeblich keine Verfassung habe, ab. Dieser Umstand wird zum Teil mit einer Gravitas betont, als seien damit die meisten Probleme im Leben eines KRd-Mitglieds bereits gelöst. Eben jene Verfassung trifft dann auch in einigen Details „*klassischer Folklore*“⁶⁷ der „*Reichsbürger*“-Bewegung ausdrückliche Regelungen. So haben Richterinnen und Richter, die Pflicht, Nachweis darüber zu erbringen, dass sie „*gesetzliche Richter*“⁶⁸ sind (Art. 43 Abs. 2 S.2 der „*Verfassung*“ des KRd⁶⁹). Wollen sie Wohnungsdurchsuchungen anordnen, müssen

⁶⁶ Vgl. ebenda.

⁶⁷ Hierzu umfassend: Schumacher, Gerhard (2016): Vorwärts in die Vergangenheit: Durchblick durch einige „reichsideologische“ Nebelwände, Hannover.

⁶⁸ Schumacher (Fn. 67), S. 200 ff.

⁶⁹ Vgl. unter https://meldeamt.koenigreichdeutschland.org/de/neuigkeit/jetzt-gibt-es-die-schoepfungsgesetze-auch-als-video.html?tstamp=1698012140&user_privacy_settings=1,2,3 in: <https://koenigreichdeutschland.org/de/schoepfungsgesetze.html>, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

sie zudem über eine Ernennungsurkunde verfügen und den Beschluss ausdrücklich handschriftlich unterschreiben (Art. 68 Abs. 2).⁷⁰ Von verfassungsrechtlicher Bedeutung erscheint dem KRD auch die von „Reichsbürgern“ häufig (als Möglichkeit der Rachenahme) erwünschte persönliche Haftung von Amtsträgern (Art. 33 Abs. 5). Auf Menschen, die mit solchen szenetypischen „Argumenten“ bereits bekannt sind, können sich daraus weitere Anknüpfungspunkte ergeben. Denn das durch Missachtung dieser Formen durch die „feindlichen“ Organe der Bundesrepublik empfundene Unrecht kann mit diesen ausdrücklichen Anforderungen der Verfassung symbolisch geheilt werden.

Als „alternative Struktur“ gegen diese Bedrohungen durch das Böse bietet Fitzek sein Königreich als vermeintlich sichere Zuflucht an. Dieses soll einerseits einen Alleinvertretungsanspruch für Deutschland erheben – andererseits im Rahmen der deutschen Gesetze legal sein. Fitzek beruft sich hier mal auf das deutsche Vereinsrecht (das eine Abweichung von geltendem Recht entgegen seiner Auffassung gerade nicht zulässt), mal auf eine angebliche „*consensuale Sezession*“, die er mit der (dazu gar nicht berechtigten) Oberfinanzdirektion Magdeburg ausgehandelt haben will. Fitzek behauptet die Existenz des KRD als völkerrechtlich souveränen Staat mit sich selbst als Staatsoberhaupt, als „*Staatsverein*“ und auch als Stiftung. Kern der unterschiedlichen Erklärungen ist jeweils, dass die Bundesrepublik keine Macht über ihn und seine Mitglieder habe und diese mit Eintritt in den „*Rechtsrahmen des KRD*“ den „*Rechtsrahmen*“ der Bundesrepublik verließen. Damit endeten Zuständigkeiten und Befugnisse von Behörden und einzig die Vorstellungen Fitzeks und seiner Anhänger seien für die Gestaltung ihres Lebens maßgeblich. Letztlich ist dies die klassische Selbstermächtigungsstrategie, die allen souveränistischen Bestrebungen innewohnt.

c) Rechtsextremismus im KRD: Ungleichheit qua Verfassung

Das Königreich Deutschland beruht auf einer Ideologie der Ungleichwertigkeit, die in der Rechtsextremismusforschung als Kernbestandteil rechtsextremer Ideologie beschrieben wird.⁷¹ Die Ungleichheit und die Diskriminierung von Menschen ist in der Ideologie des KRD so zentral, dass sie in der „*Verfassung*“ des KRD festgeschrieben sind.

⁷⁰ Nicht vorgezeigte Ernennungsurkunden oder fehlende Unterschriften der Richter auf Abschriften (sic!) von Urteilen oder Beschlüssen sind typische Formen, mit denen „Reichsbürger“ deren Unwirksamkeit behaupten.

⁷¹ Vgl. etwa Salzborn, Samuel (2018): Rechtsextremismus. Erscheinungsformen und Erklärungsansätze, 3. Auflage, Baden-Baden, S.23 f.

Als juristisches Dokument ist diese „Verfassung“, obwohl in Rechtssprache abgefasst, nicht brauchbar. Da sie aber das politische Leben im KRD regeln soll⁷² und konkrete Vorstellungen zum gesellschaftlichen Zusammenleben darstellt, ist sie das eigentlich zentrale politische Dokument des KRD. Sie muss daher, als Katalog programmatischer Forderungen verstanden, zum Nachweis der Ideologie der Ungleichwertigkeit näher betrachtet werden. Dabei hilft insbesondere, dass die „Verfassung“ weitgehend ein Plagiat des Grundgesetzes ist. Insbesondere die Unterschiede zur echten deutschen Verfassung offenbaren deutlich Fitzeks ideologische Vorstellungen. Es wird sich zeigen, dass ein zentraler Punkt in der Ablehnung der in Art. 3 Grundgesetz dargelegten elementaren Gleichheit aller Menschen besteht. Daneben offenbart sie den diktatorischen Allmachtsanspruch Fitzeks.

d) Staatsform und -organisation

Art. 3 der „Verfassung“ des KRD postuliert: *„Das Königreich Deutschland ist eine neue Staatsform. Es vereint die Formen einer direkten aufsteigenden Demokratie in der Organisationsform einer Räterepublik mit einer konstitutionellen Wahlmonarchie.“* Und weiter: *„Das Königreich Deutschland ist eine vom deutschen Volk und den deutschen Bürgern legitimierte konstitutionelle Wahlmonarchie.“*⁷³ „Volk“ und „Bürger“ sind, wie sich später zeigen wird, keine Pleonasmen, sondern sollen im Ständesystem des KRD unterschiedliche Rechtsstatus bezeichnen.

Der von Fitzek proklamierte *„neue deutsche Staat“* soll *„Ausdruck der Schöpfungsordnung“* sein (Art. 15) sowie deren Garant (Art. 16). Die Staatsgewalt sei *„im König und in dem Demos verankert“* (Art. 7 Abs. 1), wobei *„Demos“* einen weiteren Stand bezeichnet. Damit soll die *„Verfassung“* als *„gottgegeben“* aufgewertet und auch gegen Hinterfragen immunisiert werden.

e) Staatsorgane

Bestimmungen über Staatsorgane sind zufällig in der Verfassung verstreut; folgt die Aufstellung der Staatsorgane *„König“* und *„Präsident“* (eine Art Regent in Abwesenheit eines Königs) noch einer erkennbaren Systematik (im

⁷² Tatsächlich hat sie im Leben innerhalb des KRD nur insoweit Bedeutung, als dass sie Peter Fitzek allumfassende Macht zuschreibt, sodass er, frei von jedweder Beschränkung, innerhalb des KRD nach seinem Gusto schaltet und waltet.

⁷³ Hier und im Folgenden unter https://meldeamt.koenigreichdeutschland.org/de/neuigkeit/jetzt-gibt-es-die-schoepfungsgesetze-auch-als-video.html?stamp=1698012140&user_privacy_settings=1,2,3 in: <https://koenigreichdeutschland.org/de/schoepfungsgesetze.html>, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

nicht weiter gekennzeichneten Unterabschnitt „*Das Staatsoberhaupt*“, Art. 5–14, aufgeführt), findet sich die Bestimmung über den Staatsrat (Art. 27) zwischen den Regeln über Staatsaufgaben und „*Staatsbetriebe*“. „*Bezirke*“, „*Kreise*“, „*Gemeinden*“ und „*Städte*“ sind verschiedentlich erwähnt; die Begriffe werden allerdings vorausgesetzt und nicht bestimmt. Teilweise ist die Rede von nicht näher bezeichneten „*Gebietskörperschaften*“ (vgl. etwa Art. 35 ff.). Die Natur der Räte (Art. 35 f.) ergibt sich als sowohl (ihrer systematischen Stellung im Unterabschnitt „*Die Staatsverwaltung*“ im Abschnitt „*Der Staat*“ nach) für die Exekutive als auch (über ein gestuftes System imperativer Mandate nach Sowjet-Vorbild, Art. 35 f., 27) die Legislative zuständig.

Der genaue Zuschnitt der Räte ist in der Verfassung in sich widersprüchlich dargelegt und erscheint wirklichkeitsfern. Möglicherweise bewusst offen gelassen ist, wie sich die „*Bezirke*“ genau zusammensetzen. Denn die Vertreter der „*Bezirke*“ als wohl oberste Gebietskörperschaften unterhalb des „*Gesamtstaates*“ bilden den „*Staatsrat*“, welcher das Gesetzgebungsorgan darstellen soll (Art. 27).

Hervorzuheben ist, dass das „*Staatsverfassungsgericht*“ (Art. 40) ausdrücklich lediglich für ein an die Verfassungsbeschwerde erinnerndes Verfahren zuständig ist (Art. 40 Abs. 3). Die systematische Auslegung der die „*Verfassung*“ insgesamt prägenden Übergangsbestimmung in Art. 92 legt allerdings nahe, dass es möglicherweise ein höchstes Gericht nach Vorbild der in anderen Staaten bekannten „*Supreme Courts*“ darstellen soll. Vorschriften zur Gerichtsorganisation finden sich vor allem im mit „*Unabhängigkeit der Richter*“ überschriebenen Art. 43, der festlegt, dass „*Richter der ersten Instanz*“ „*bei Fehlhandlungen jederzeit abgewählt werden [können und] dem örtlich zuständigen Rat rechenschaftspflichtig*“ sind. Gerichte sollen nach Fitzeks Vorstellung also ausdrücklich nicht unabhängig sein. Daneben legt Art. 42 fest, dass „*[d]ie ordentliche Gerichtsbarkeit [...] durch den Staatsgerichtshof und durch die Gerichte ausgeübt*“ werde, wobei weder ein Staatsgerichtshof noch andere Gerichte in der „*Verfassung*“ ebenso wenig näher bezeichnet werden, wie die durch den Begriff „*ordentliche Gerichtsbarkeit*“ angedeutete Fachgerichtsbarkeit.

Grundsätzlich orientiert sich auch die „*Verfassung*“ des KRД grundsätzlich an der von Montesquieu begründeten Theorie der drei Gewalten der gesetzgebenden (Legislative), der rechtsprechenden (Judikative) und der vollziehenden Gewalt (Exekutive). Diese Gewalten sind aber schon im Regelfall der „*Verfassung*“ nicht voneinander getrennt; dies wird durch die alles bestimmende Position des „*Obersten Souverän*“ (Fitzek) weiter verstärkt.

f) *Der „Oberste Souverän“*

Der Begriff des „*Obersten Souverän*“ wird von der Verfassung als offenbar vorkonstitutionell vorausgesetzt. Dass es sich hierbei um Peter Fitzek selbst handelt, geht nur daraus hervor, dass er im Vorwort der Verfassungsausgabe als solcher bezeichnet wird bzw. sich bei der „Gründung“ des KRD als solcher bezeichnet. Gleichwohl ist das Organ des „*Obersten Souveräns*“ das bedeutendste Organ im Staatsentwurf des KRD. Denn die Position des obersten Souveräns ist innerhalb der „*Verfassung*“ mit Allmacht ausgestattet. Er schlägt den ersten König vor (Art. 8 Abs. 1) und auch den Zeitpunkt seiner Wahl. Bis zur jeweiligen Einrichtung der Staatsorgane Staatsrat und Staatsverfassungsgericht übt er ihre Rechte aus, nimmt also die Funktion des mit weitreichenden Befugnissen ausgestatteten Staatsoberhauptes und der Gesetzgebung wahr, ohne dass hier eine Kontrollmöglichkeit bestünde, und ist ausdrücklich „*der oberste Richter*“ (vgl. umfassend Art. 92).

g) *Individualrechte im „Ständestaat“*

Mit der diktatorgleichen Stellung des „*Obersten Souverän*“ schreibt sich Fitzek in seiner „*Verfassung*“ selbst alle Macht in dem von ihm erwünschten, neuen deutschen Staat zu. Nicht nur hebt er sich aus der Gesellschaft heraus, zusätzlich wertet er einen Großteil der Bevölkerung in einem komplizierten Ständesystem herab. Die „*natürliche Ordnung*“ des auf Ungleichheit basierenden Ständestaates ist mit einem Blick auf die individualrechtliche Stellung, die Fitzek seinen Untertanen zuweist, deutlich zu erkennen. So legt Art. 58 fest: „*Im Königreich Deutschland werden 3 Stände unterschieden*“. Diese sind der Stand des „*Staatsvolkes*“ (Abs. 2), der des „*Staatsbürgers*“ (Abs. 3) und der der „*Deme*“ (Abs. 4). Zum Staatsvolk soll demnach gehören, wer in das KRD aufgenommen ist (im KRD auch als „*Staatsangehöriger*“ bezeichnet). Wer „*Staatsbürger*“ werden will, muss eine Prüfung bestehen. An diesen Stand sind aktives und passives Wahlrecht sowie weitere Beteiligungsrechte sowie das Recht zum Zugang zu öffentlichen Ämtern geknüpft. In Bezug auf die politische Willensbildung ist das Staatsvolk also faktisch rechtlos, was die demokratische Legitimation der Herrschaftsgewalt (siehe oben) weiter schmälert. Es ist daher wohl kein Zufall, dass Fitzek Teile der Formulierung (konkret: § 3) seines „*Königreichsbürgergesetz*“ (lies wohl: Königreichs-Bürger-Gesetz), mit dem er die Zuschreibung „*Reichsbürger*“ für seine Anhänger umdeuten wollte, direkt aus dem nazistischen Reichsbürgergesetz,⁷⁴

⁷⁴ Vgl. Reichsbürgergesetz vom 15.9.1935 = Reichsgesetzblatt (RGBl. I) 1935, S.1146; auf derselben Seite beginnt folgend das weitaus bekanntere „*Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre*“ vom selben Tag.

einem der Nürnberger Rassegesetze, plagiierte.⁷⁵ Der Stand der „Deme“ schließlich hat erhebliche Voraussetzungen; es bringt das passive Wahlrecht zum „König“ mit sich.

Die vom Bundesverfassungsgericht als zentrales Grundprinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung benannte elementare Rechtsgleichheit soll damit nach Willen von Fitzek und seinen Anhängern nicht bestehen. Die Diskriminierungsverbote des Grundgesetzes lehnt das KRd offensichtlich ab. Im Gegenteil kennt die „Verfassung“ eine Reihe von Geboten zur Diskriminierung: „Gleichberechtigung“, so die Überschrift des Art. 49 der „Verfassung“, bedeutet im Verhältnis des KRd nämlich lediglich eine Gleichbehandlung innerhalb des Standes. Dabei treten neben die drei Stände zwei weitere, nur implizit benannte Status. So dürfe zunächst „kein Deutscher [...] gegenüber einem Ausländer oder einem Staatenlosen benachteiligt werden“ (S. 1). Der Begriff des „Deutschen“ ist dabei vom Begriff des „Staatsangehörigen Deutschen“ zu trennen (Art. 91 Abs. 1). Zusätzlich zu den drei Ständen kennt die Verfassung damit noch „Deutsche“ und „Ausländer“ als jeweils eigenen Status außerhalb des KRd. Nicht in der Verfassung enthalten ist weiterhin die Konstruktion des sogenannten „Staatszugehörigen“. Dies ist in der Vorstellung des KRd eine Art Zwischenrang, die es einem Nichtmitglied ermöglichen soll, von bestimmten vermeintlichen „Vorteilen“ einer Mitgliedschaft im KRd zu profitieren (etwa steuerfreie Inanspruchnahme von Leistungen), gleichzeitig aber „in der BRD zu bleiben“, d.h. nicht aus der Bundesrepublik Deutschland „auszutreten“.

Überhaupt sind Nicht-KRd-Angehörige bestenfalls „Personen“ (weil angeblich „Personal“ der Bundesrepublik), die „gegenüber einer anderen Person [nicht] benachteiligt oder bevorteilt werden“ dürfen. Dies („Person“) ist die Bezeichnung, die der „Verfassungs“-Artikel offenbar (auch) den Angehörigen des Standes des „Staatsvolks“ zudedacht hat. Denn „Menschen“ sind laut der Legaldefinition in Art. 49 S. 3 der „Verfassung“ lediglich die „Staatsbürger des Königreiches Deutschland“, also der zweite, nur durch Prüfung zu erlangende Stand. Nur den Angehörigen dieses Standes soll offenbar nach Art. 46 eine unantastbare Menschenwürde zukommen, nur sie haben ein in Art. 47 Abs. 1 verbrieftes Recht auf Leben. Der Stand der „Deme“ (siehe oben) wird in Art. 49 als „göttliches Wesen“ bezeichnet.

⁷⁵ Vgl. Fitzek, Peter (2019): Gesetz zur Erlangung des Bürgerstandes im Königreich Deutschland – Königreichsbürgergesetz (KRBüG) vom 31.10.2019, in: „Reichsgesetzblatt“ des sogenannten „Königreich Deutschland“, Nr.2/2019, unter https://koenigreichdeutschland.org/files/01%20-%20KoenigreichDeutschland/07%20-%20Rechtliches/05%20-%20Reichsgesetzblatt%20%26%20Reichsanzeiger/01%20-%20Gesetze/191031_Reichsbuergergesetz_final-pdf.pdf, Stand der Abfrage: 3.11.2022.

Dass, wie Art. 52 später festlegt, „[j]eder Deutsche [...] die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“ hat, bedeutet ausdrücklich „**nicht**, daß jeder gleich dem anderen ist, sondern daß jeder aus dem Volke Bürgerrechte erwerben kann, jeder Bürger Zugang zu einem öffentlichen Amt und dem Stand der Deme haben kann und jeder aus dem Stand der Deme das Amt des Königs innehaben kann“ (ebenda, Hervorhebung ergänzt). Die in der „Verfassung“ festgeschriebene Ungleichheit der Menschen spricht insbesondere dem politischen Gegner sogar ab, überhaupt ein Mensch zu sein, dessen Leben oder Würde zu achten sei. Die von Fitzek entworfene Verfassung stellt sich damit sogar in Gegnerschaft zur grundlegenden Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes.

Nach innen ist die Ungleichheit Rechtfertigung dafür, eine Reihe von Gebühren für Seminare und Prüfungen zum Aufstieg innerhalb der „Stände“ zu verlangen. Anreiz für Mitglieder ist zum einen persönliche Aufwertung durch einen höheren Stand und den damit angeblich unter Beweis gestellten, besonderen Fähigkeiten. Die – neben Fitzek – beiden einzigen Angehörigen der „Deme“, Benjamin „von“ M. und Martin „von“ S. trugen sogar den Titel „Freiherren“ und gaben ihren bürgerlichen Namen ein Adelsprädikat. Die Verfassung bezeichnet den Stand als „göttliche Wesen“. Zum anderen winkt das Versprechen politischer Teilhabe nicht bereits mit Mitgliedschaft, sondern erst auf „höheren Stufen“. Dass bislang keine einzige Wahl eines Rates innerhalb der angeblichen „Räterepublik“ KRK bekannt geworden ist, spricht allerdings dafür, dass dieses Versprechen nicht eingelöst wird.

Anhand der „Stände“ der „Verfassung“ lässt sich gleichwohl abschätzen, welche Mitglieder von den Strukturen des KRK materiell profitieren und welche vorwiegend ausgebeutet werden. An der Spitze der Hierarchie steht, natürlich, Peter Fitzek als „Oberster Souverän“ bzw. „König“. Zugang zum Amt des Königs hat nur der Stand der „Deme“; er hat damit eine herausgehobene Stellung im KRK. Bislang weist das „Melderegister“ des KRK lediglich drei Personen in diesem Stand aus. Dabei dürfte es sich um zwei ehemalige Stellvertreter von Fitzek handeln, die auf dem jeweiligen „Kernstaatsgebiet“ die Verwaltungssimulation für Fitzek bespielten bzw. ihn in der Geschäftsführung seiner „Banken“, „Versicherungen“ und Seminare unterstützten. Sie profitierten unmittelbar von den Einnahmen des KRK und sind als „interne Milieumanager“ eher den „Tätern“ als den „Opfern“ innerhalb des KRK zuzurechnen. Einen Zwischenrang nehmen die „Staatsangehörigen“ bzw. „Bürger“ des KRK ein. Sie haben sich diese Position durch teils erhebliche Investitionen in das KRK erkaufte oder durch Mitwirkung an den diversen, häufig rechtswidrigen Unternehmungen Fitzeks erarbeitet. Viele von ihnen, die Liegenschaften des KRK bewohnen, dürften vom KRK durch

sogenannte „mildtätige Gaben“⁷⁶ finanziert werden und damit (auch) vom KRD finanziell profitieren. Insbesondere außerhalb der „Kerngemeinschaft“ wohnende „Staatsangehörige“ bzw. „Bürger“ dürften zur Finanzierung des KRD herangezogen werden. Eindeutig Opfer des KRD sind die „Staatszugehörigen“, die erst noch zur Kasse gebeten werden, bevor sie im Gefüge des KRD Rechte erhalten sollen.

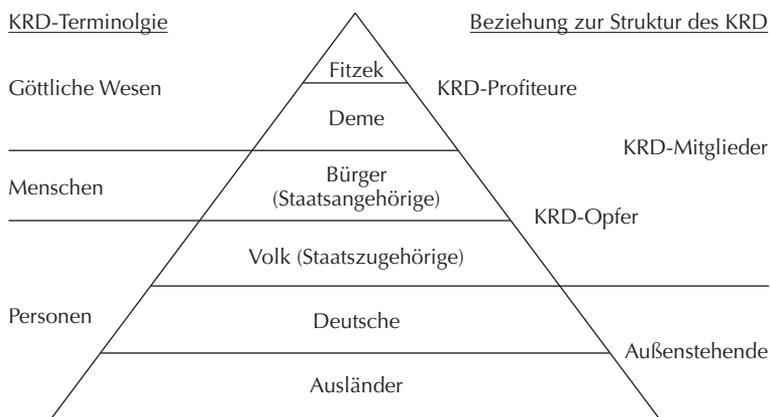


Abbildung 1: Hierarchie des KRD

h) „Verfassung“ einer diktatorischen Allmachtsfantasie

Die Staatsform und -organisation des von Fitzek und seinen Anhängern gewünschten „Königreich Deutschland“ ist unvereinbar mit einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung.⁷⁷ Die von Art. 20 Abs. 1, 2 GG geforderte „Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk“⁷⁸ fehlt. Denn der „Oberste Souverän“ ist gerade nicht dem Recht unterworfen, sondern vereinigt alle Macht, vom Oberbefehl über Militär und Polizeikräfte bis hin zur Gesetzgebung und dem Amt des obersten Richters in sich.

Auch dem Erfordernis der „im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde[n] Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte“⁷⁹ wird keine Rechnung getragen. Denn

⁷⁶ Vgl. etwa Bundesgerichtshof (Fn. 12), Rn. 3.

⁷⁷ Vgl. zum Begriff insbesondere Bundesverfassungsgericht (BVerfGE) 2, 1 (2. Leitsatz) sowie BVerfGE 144, 20 (3. Leitsatz).

⁷⁸ BVerfGE 144, 20 (3. Leitsatz a).

⁷⁹ BVerfGE 144, 20 (3. Leitsatz c).

dem König (und damit dessen Vorgänger, dem „Obersten Souverän“) kommt „die Befugnis [zu], jede Verfassungs- oder Rechtsverletzung eines staatlichen Organs oder eines Amtsträgers per Anordnung aufzuheben“ (Art. 10 Abs. 3), ihm „steht das Recht [...] der Niederschlagung eingeleiteter Untersuchungen zu“ (Art. 12 Abs. 2), gleichzeitig ist er ausdrücklich keiner gerichtlichen Kontrolle unterworfen (Art. 10 Abs. 2 S. 1). Die Gerichte sind mindestens teilweise nicht unabhängig (siehe oben); die Verbindlichkeit ihrer Entscheidungen unterläge ohnehin „königlicher Überprüfung“. Überhaupt stehe „Gerechtigkeit [...] über dem niedergeschriebenen Recht“ (Art. 41 Abs. 1 S. 3).

Nimmt man die „Verfassung“ des KRD ernst, handelt es sich beim „Königreich Deutschland“ um eine Diktatur. Bereits auf unterster Ebene ist Beteiligung an Voraussetzungen wie Prüfungen und die Kontrolle durch offene Wahlen geknüpft. Dazu hat Fitzek einen permanenten verfassungsrechtlichen Ausnahmezustand im Schmitt'schen Sinne geschaffen, der ihm im Rahmen der von ihm diktierten „Verfassung“ unbeschränkte Macht gibt und zu einem von ihm frei wählbaren Zeitpunkt die Königskrone auf Lebenszeit garantiert.

Diese Diktatur soll ihre Untertanen weiter in „Stände“ aufteilen, die unterschiedlichen Wert und unterschiedliche Rechte haben. Mit dem für „Reichsbürger“ typischen Motiv der Trennung zwischen „Mensch“ und „Person“ wird Nichtmitgliedern die Menschlichkeit abgesprochen, da sie nur „Personal“ der Bundesrepublik seien. Die nach den „Ständen“ aufgeteilte Mitgliedschaft dient auch dazu, dass das einzelne Mitglied eine Vielzahl an Seminaren zur Indoktrination besuchen und dabei erhebliche Investitionen tätigen muss. Ohnehin bestehen sämtliche Rechte anderer als Fitzeks nur pro forma; das letzte Wort soll stets beim „Obersten Souverän“, Peter Fitzek, liegen.

i) Anschlussfähigkeit

Die Mitgliedschaft im KRD ist an das Bestehen von „Prüfungen“ über das Wissen über „Schöpfungsordnung“ und „Verfassung“ geknüpft. Anhänger des KRD müssen die „Verfassung“ also gelesen haben. Es stellt sich damit die Frage, warum Menschen sich freiwillig einem Diktator unterwerfen. Es bestehen verschiedene Erklärungsansätze dafür, dass einige Menschen Verschwörungserzählungen attraktiv finden. Dazu gehört eine insgesamt anfällige Persönlichkeitsstruktur.⁸⁰ Für einige Menschen sind Verschwörungserzählungen ein Bewältigungsmechanismus gegenüber Kontrollverlust⁸¹ oder eine Möglichkeit, sich durch „besonderes, geheimes Wissen“ einzigartig zu füh-

⁸⁰ Vgl. Nocun/Lamberty (Fn. 54), S. 24 ff.

⁸¹ Vgl. Nocun/Lamberty (Fn. 54), S. 27 ff.

len.⁸² Ein solcher Glauben kann „sogar eine entlastende Funktion erfüllen“,⁸³ da individuelle Probleme mit dem unmittelbaren Umfeld angesichts eines umfassenden Kampfes („Gut gegen Böse“) getrost als bedeutungslos ignoriert werden können. Gerade die „Reichsbürgerei“ wird häufig als Selbstermächtigungsstrategie genutzt, um „sich für einen kurzen Moment allmächtig und dem Staatsapparat überlegen“⁸⁴ zu fühlen.

Die von Fitzek erdachte Ideologie setzt daran an. Die angebliche Ausrichtung seines Staatsmodells an „Schöpfungsgesetzen“ bietet Projektionsfläche für Esoteriker und schafft seinen Anhängern die Möglichkeit, sich durch besonderes Geheimwissen über andere zu erheben. Diese Ermächtigung wird in Fitzeks „Verfassung“ sogar so radikal, dass sie die festgeschriebene Machtlosigkeit gegenüber Fitzek kompensiert. Den Nicht-Anhängern des KRД wird das Menschsein abgesprochen. Gleichzeitig wird innerhalb der „Verfassung“ ein Aufstieg zum „göttlichen Wesen“ angeboten. Damit wird gegenüber dem Großteil der Bevölkerung ein so großer Abstand „nach unten“ aufgebaut, dass der Abstand zum Oberhaupt des KRД so gering scheint, dass es leichter fallen könnte, Fitzeks Stellung eher als die eines *primus inter pares* zu akzeptieren, obwohl die „rechtliche“ Position der Anhänger gegenüber Fitzek rechtlos ist.

Anders formuliert: Zwar ist in der KRД-„Verfassung“ eine durch und durch autoritäre Fantasie niedergelegt, diese könnte für nach eigener Bedeutung suchende Menschen jedoch nicht wegen, sondern trotz der darin angelegten Alleinherrschaft Fitzeks akzeptiert werden. Denn sie ermöglicht gleichzeitig, sich über fast alle anderen (und damit ausreichend viele) Menschen in einer Weise zu erheben und diese sogar den Buchstaben des selbst ausgedachten „Gesetzes“ nach nicht als vollwertige Menschen ansehen zu müssen. Gleichzeitig befriedigt die rückwärtsgewandte, autoritäre Ideologie die antimodernistischen und auf Beständigkeit angelegten Bedürfnisse des „prototypischen“⁸⁵ „Reichsbürgers“. Mit einer (lediglich) „symbolischen Emigration“⁸⁶ ins KRД kann er sich von der von ihm abgelehnten Bundesrepublik distanzieren, ohne sein Wohn- und zumindest in Teilen soziales Umfeld völlig aufgeben zu müssen.

⁸² Vgl. Nocun/Lamberty (Fn. 54), S. 29 f.

⁸³ Nocun/Lamberty (Fn. 54), S. 53.

⁸⁴ Keil, Jan-Gerrit (2017): Zwischen Wahn und Rollenspiel – das Phänomen der „Reichsbürger“ aus psychologischer Sicht, in: Wilking, Dirk (Hg.): „Reichsbürger“ – Ein Handbuch, 3. Auflage, Potsdam, S. 54 (96) sowie den Beitrag von Jan-Gerrit Keil zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht in diesem Band.

⁸⁵ Keil (Fn. 84), S. 99 f.

⁸⁶ Zum Begriff umfassend: Schmidt-Lux, Thomas (2020): Reichsbürgerschaft als symbolische Emigration, in: Schönberger, Christoph/Schönberger, Sophia (Hg.): Die Reichsbürger, Frankfurt am Main, S. 93 ff.

2. Einnahmen

Seine spezielle Form des Milieumanagements hat Fitzek Millioneneinnahmen verschafft.⁸⁷ Zum Großteil stammen sie von Mitgliedern im bzw. Interessenten am KRd. Als hauptsächliche Einnahmequellen sind Seminare und Gebühren (a), Bankgeschäfte (b), Versicherungsgeschäfte (c) und die Arbeitsleistung seiner Untertanen (d) zu vermuten.

a) Seminare und Gebühren

Einnahmen aus Vortragstätigkeit sind gerichtlich bekannt, wenn auch nicht der Höhe nach geschätzt. Sie dürften jedoch nicht unbeträchtlich sein. Bei einem Zuwachs von ca. 70 „Staatsangehörigen“ im Jahr 2021 und jeweils 340 € Seminarkosten⁸⁸ für ein „Systemausstiegs-Seminar“ bedeutet allein das einen Umsatz von 23.800 €. Hinzu dürften in vielen Fällen Seminargebühren für „Unternehmerseminare“ (430 €) treten; Unternehmer mit Angestellten werden mit 520 € ein weiteres Mal für ein zusätzliches Seminar zur Kasse gebeten. Für „Staatsangehörigkeitsprüfungen“ und auch Prüfungen zum Erwerb der „Staatsbürgerschaft“ erhebt das KRd Gebühren. Jahreseinnahmen von 50.000 € bis 75.000 € allein aufgrund von Seminartätigkeit und „Prüfungsgebühren“ sind für Fitzek und 2021 sicher nicht zu gering geschätzt. Daneben bietet er zuweilen Beratungs- und Rechtsdienstleistungen an. Hinzu kommen seine selbst verlegten (esoterischen und/oder autobiographischen) Bücher oder Sammlungen von Schriftsätzen und Urteilen, die teils mit Hunderten Euro zu Buche schlagen.

b) Bankgeschäfte

Eine weitere Einnahmequelle stellen Fitzeks nebulösen „Bankgeschäfte“ dar. Ob diese (strafbare) unerlaubte Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes darstellen, ist nicht geklärt. Ein entsprechendes Verfahren hat die Staatsanwaltschaft eingestellt, nachdem der Bundesgerichtshof eine Verurteilung des Landgerichts Halle aufgrund unzureichender Sachverhaltsaufklärung aufgehoben hatte.

Im Verlauf des KRd hatte Fitzek mehrere „Banken“ und „Kassen“ gegründet, um Einnahmen zu erzielen. Dabei ließ er Einleger Geld auf seinem Konto anlegen und in der Regel in die jeweilige, KRd-eigene Fantasiewährung umtauschen. Ein Rücktausch ist vertraglich in der Regel ausgeschlossen, sodass

⁸⁷ Vgl. nur Landgericht Halle (Fn. 4), Bundesgerichtshof (Fn. 12).

⁸⁸ Vgl. unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/systemausstieg.html> (Stand Juli 2022), Stand der Abfrage: 30.11.2022.

die Euro, die ihm im Gegenzug für wertlose „Engel“, „E-Mark“ oder „Neue Deutsche Mark“ überlassen werden, effektiv Einnahmen sind. Es sind Fälle bekannt geworden, in denen Fitzek so bis zu sechsstelligen Summen im Einzelfall einnehmen konnte.⁸⁹

Dreh- und Angelpunkt der Strafbarkeit als verbotenes „Bankgeschäft“ sind in Fitzeks Fall zwei Fragen:⁹⁰ Erstens, ob die Gelder „vom Publikum“, d.h. der Allgemeinheit, angenommen werden. Zweitens, ob sie unbedingt rückzahlbar sind, d.h. die Einleger jederzeit ohne Angabe von Gründen ihre Einlage rückfordern können. Um das erste Kriterium zu umgehen, behauptet Fitzek die Figur der „Staatszugehörigkeit“, einer quasi-Mitgliedschaft im KRd, ohne aber tatsächlich Mitglied zu sein. Damit behauptet Fitzek, keine Gelder der Allgemeinheit anzunehmen, sondern lediglich Gelder von „Vereinsmitgliedern“. Das beruht auf dem Irrglauben, dass Geschäfte innerhalb eines Vereins ausschließlich der Satzung des Vereins unterlägen. Diese Konstruktion ist Fitzeks zentrales Argument für die Steuerfreiheit von Unternehmen „im Rechtsrahmen des KRd“: Seien Unternehmer und Kunde Vereinsmitglieder im KRd, könnten diese ihre Geschäfte unter der Satzung des Vereins und – angeblich – unbeachtlich der deutschen Gesetze tätigen. Insbesondere Kunden müssten daher keine „Staatsangehörigkeit“ zum KRd besitzen. Es reiche eine (auch temporäre) Zugehörigkeit aus, um dem Recht der Bundesrepublik zu „entkommen“. Ladengeschäfte des KRd enthalten daher am Eingang stets die (wohl als überraschende und damit unwirksame) AGB-Klausel,⁹¹ mit Betreten sei man „temporär Zugehöriger zum KRd“. Zivilrechtlich ist das unhaltbar, da die Satzung eines Vereins kein Gesetzesrecht verdrängen kann.

Um das zweite Kriterium zu umgehen, hat Fitzek sogenannte „Nachrangabreden“ in die Verträge seiner „Sparkonten“ aufgenommen. Zusammengefasst muss er Gelder demnach nur dann zurückzahlen, wenn er selbst es will. Bei Wirksamkeit dieser Klauseln handelte es sich nicht mehr um „Bankgeschäfte“ im aufsichtsrechtlichen Sinn. Aber auch der Sinn des als solches verkauften „Sparkontos“ entfiel. Überlassenes Geld wäre keine Spareinlage mehr, sondern eine Schenkung. Es stellt sich aber die Frage, warum es notwendig ist, umständliche „Kapital-Überlassungs-Verträge“ zu „Sparkonten“ bei einer „Bank“ aufzusetzen, wenn das Ziel schlicht eine Geldspende sein soll. Der Abschluss von Verträgen, gegebenenfalls innerhalb bankenähnlich aufgemachter Geschäftsräume, das Aushändigen von Sparkonten, Ein- und Auszahlungsstellen über das ganze Bundesgebiet verteilt und die Möglichkeit,

⁸⁹ Vgl. Landgericht Halle (Fn. 4), IX.1.1.

⁹⁰ Vgl. Landgericht Halle (Fn. 4), XV.1.b.

⁹¹ § 305c Abs. 1 BGB.

mit der Fantasiewährung im KRDeigenen Online-Shop Waren zu erwerben, lässt das Geschäft in den Augen eines Durchschnittsbürgers wohl eher wie ein Bankgeschäft wirken, denn wie eine Geldspende. Dabei hilft bedauerlicherweise die unklare Rechtslage; Fitzek kann das Urteil des Bundesgerichtshofs in seinem Sinne heranziehen. Einerseits verkauft er es als höchsttrichterlichen Freispruch, obwohl der Bundesgerichtshof das Verfahren zur neuerlichen Verhandlung ans Landgericht zurückverwiesen hatte. Andererseits kann er die Urteile so präsentieren, als habe die Justiz von ihm gefordert, bestimmte Klauseln als notwendig in den Vertrag aufzunehmen. So könnte er sie als „juristisch notwendige, praktisch aber nicht bedeutsame“ Klauseln verkaufen und potentielle Anleger täuschen. Schon in den Jahren 2009 bis 2013 hatte Fitzek so rund 2,4 Millionen Euro eingenommen.⁹² Damals hatte er zeitweilig nur eine einzelne Filiale in Wittenberg, während derzeit drei Filialen und mehrere „Ein- und Auszahlungsstellen“ bestehen. Auch angesichts des deutlich höheren Personenpotentials ist naheliegend, dass die Einnahmen der Jahre 2008 bis 2022 (also seit seiner Haftentlassung) mindestens einen ähnlichen Umfang aufweisen. Gut möglich ist, dass die Einnahmen diesen Rahmen übersteigen.

c) Versicherungsgeschäfte

Fitzek betreibt zudem eine Reihe von „Versicherungen“, die ihm laufende Einnahmen generieren dürften. Zwar ist er rechtskräftig wegen unerlaubter Versicherungsgeschäfte verurteilt.⁹³ Das hindert ihn nicht, (mindestens) mit der „Deutschen Heilfürsorge“⁹⁴ eine eigene „Krankenversicherung“, mit der „Deutschen Rente“⁹⁵ eine eigene „Rentenversicherung“ und mit der „Haftpflchtchadenkasse“⁹⁶ Kfz-, Betriebs- und Privathaftpflchtversicherungen anzubieten.

Insbesondere bei Kranken- und Rentenversicherung spiegelt Fitzek vor, durch Zahlung von Beiträgen seiner „Versicherungen“ würde das KRDMitglied von seiner Beitragsverpflichtung bei der gesetzlichen Kranken- bzw. Rentenversicherung frei. Dazu kursieren in Chats des KRDe auch Hinweise, man möge sich bei den echten Versicherungen ins Ausland abmelden, um von diesen nicht mehr kontaktiert zu werden. Für eine Versicherung bei Fitzek dürfte aus Sicht vieler KRDMitglieder sprechen, dass diese pauschal günstiger ausfällt als der bisherige Vertrag mit einer echten Versicherung. Fitzek verschafft sich damit – regelmäßige – Einnahmen in unbekannter Höhe. Es

⁹² Vgl. Landgericht Halle (Fn. 4), VIII.2.

⁹³ Vgl. Amtsgericht Dessau-Roßlau (Fn. 10).

⁹⁴ Vgl. unter <https://deutsche-heilfuersorge.org/>, Stand der Abfrage: 4.11.2022.

⁹⁵ Vgl. unter <https://deutsche-rente.org/>, Stand der Abfrage: 4.11.2022.

⁹⁶ Vgl. unter <https://haftpflchtchadenkasse.org/>, Stand der Abfrage: 4.11.2022.

liegt jedoch nahe, dass er mindestens die Inhaber der inzwischen mehr als 450 „Betriebe im KRD“ zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet. Selbst bei lediglich 100 € Beitragshöhe wären dies 4.500 € Einnahmen im Monat oder 54.000 € im Jahr. Mindestens einige Verträge sind dabei mit ähnlichen Nachrangklauseln ausgestaltet wie die oben genannten Sparverträge. Da das „Statut“⁹⁷ der „Deutschen Heilfürsorge“ diese dazu verpflichtet, Überschüsse „in den Staatshaushalt“ einzustellen (Art. 2 Abs. 2) und zur Leistung in der Fantasiewährung des Königreichs berechtigt (Art. 5 Abs. 2), ist nicht davon auszugehen, dass Fitzek Rücklagen bildet oder sonst ernsthaft die Erstattung von Heilbehandlungskosten plant.

Ähnlich funktioniert sein „Rentensystem“. Einnahmen sollen dazu verwendet werden, Wohnraum zu bauen, in dem Versicherte nach Renteneintritt leben können sollen.⁹⁸ Da Fitzek eine Mindestbeitragszeit von 10 Jahren vorsieht, dürfte die „Deutsche Rente“ momentan keine nennenswerten Ausgaben für Versicherte haben. Sie dürfte damit derzeit Überschüsse in Höhe der Einnahmen erwirtschaften – die wiederum in Fitzeks „Staatshaushalt“ einzustellen sind.⁹⁹ Da Fitzek als oberster Souverän innerhalb des Systems des KRD mit Allmacht ausgestattet ist, ist dessen „Staatshaushalt“ gleichbedeutend mit seiner persönlichen Kasse.

d) Arbeitsleistung und „Zustiftungen“ von KRD-Mitgliedern

Fitzek verlangt von seinen Anhängern auch die Erbringung von Arbeits- und Geldleistungen. Das betrifft zum einen die Mitglieder des engeren Kreises, jüngst auch als „Kerngemeinschaft“ bezeichnet. Diese betreiben die „Staatsbetriebe“ des Königreichs; allerdings weder sozialversichert noch für Gehaltszahlung, sondern gegen sogenannte „mildtätige Gaben“, was eher Kost, Logis und ein kleines Taschengeld abdecken dürfte als marktübliche Löhne.¹⁰⁰ „Staatsbetriebe“ sind einerseits die oben genannten Banken- und Versicherungsgeschäfte, wodurch seine Anhänger bei illegalen Machenschaften mindestens Beihilfe leisten. Andererseits versuchte Fitzek immer wieder, diverse Handwerksbetriebe aufzubauen. Weit in die Zeit vor seiner Haft fallen Un-

⁹⁷ Vgl. unter https://deutsche-heilfuersorge.org/statut.html?file=files/02-darum-dhf/Statut/211102-Statut_DHF.pdf&cid=109322, Stand der Abfrage: 4.11.2022.

⁹⁸ Art. 4 des Statut der Deutschen Rente, vgl. <https://deutsche-rente.org/statut-der-deutschen-rente.html>, Stand der Abfrage: 4.11.2022.

⁹⁹ Art. 2 Abs. 3 Statut der Deutschen Rente, ebenda.

¹⁰⁰ Das Landgericht Halle (Fn. 4) stellte fest, dass in Fitzeks „Gemeinschaft“ zeitweise bis zu 50 Personen lebten, gleichzeitig seien in den Jahren 2011 und 2012 insgesamt 186.721,62 € an „mildtätigen Gaben“ ausgeschüttet worden. Selbst auf lediglich 25 Personen gerechnet entspricht dies nur 3.734,43 € pro Kopf und Jahr oder 311,20 € pro Monat.

ternehmungen wie ein Marmor-Handel oder die Anschaffung einer Pyrolyse-Anlage, mit der er Kraftstoff aus Müllverbrennung gewinnen wollte. Jüngst versuchte er, auf dem Wittenberger Gelände der ehemaligen Konservenfabrik eine Autowerkstatt, eine Tankstelle und einen Holzhandel mit Sägewerk und Tischlerei anzusiedeln. In welcher Weise das dafür notwendige Fachpersonal finanziert wurde bzw. wird, ist unklar. Nicht unwahrscheinlich ist, dass sie, dem von Fitzek propagierten Leitbild der „nach innen geldlosen Gemeinschaft“ folgend, für ihre Arbeit nicht individuell entlohnt werden, sondern ebenfalls Unterkunft, Verpflegung und gegebenenfalls ein Taschengeld erhalten sollen.

Zum anderen werden auch Mitglieder, die nicht in der „Kerngemeinschaft“ leben, zu Arbeitsleistungen herangezogen. Das an sowjetische Subbotniks erinnernde Aktionsformat des KRD heißt „*Vision wird Tat*“ und besteht in gemeinschaftlich begangenen Arbeitseinsätzen am Wochenende. Anhänger des KRD versammeln sich an Standorten des KRD, um insbesondere leichte Hilfsarbeiten durchzuführen.¹⁰¹ Diese Veranstaltungen dienen als „Tage der offenen Tür“ auch zur Gewinnung von neuen Mitgliedern. Diese müssen zum Betreten des „Staatsgebietes“ des KRD „*Visagebühren*“ entrichten, werden also bereits mit Betreten des Geländes mit der Ideologie des KRD konfrontiert und bei Akzeptanz indoktriniert.

Schließlich verlangt Fitzek „*Zustiftungen*“ als größere Geldzuwendungen. Erwartete er hier früher die Überschreibung von Grundstücken, ist er inzwischen dazu übergegangen, Anhänger zum Verkauf ihrer Häuser aufzufordern. Die „*Zustiftung*“, d.h. letztlich Schenkung des Erlöses, soll diesen dann als „*Eintrittskarte*“ zu den geplanten „*Gemeinwohldörfern*“ dienen. Diese „*Gemeinwohldörfer*“ sind KRD-interne Kommunen, die in den neu erworbenen bzw. zu erwerbenden Grundstücken insbesondere in Sachsen, aber auch in Brandenburg entstehen sollen. Die Siedlungsbestrebungen des KRD werden damit finanziert, indem Fitzeks Anhänger wortwörtlich Haus und Hof dafür verkaufen.

3. Konflikte mit dem Gesetz

Banken- sowie Versicherungsgeschäfte kann Fitzek nicht rechtmäßig und erst recht nicht aufsichtsfrei führen. Bereits dass er entgegen den Untersagungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an diesen Geschäften festhält, ist ein systematischer Rechtsverstoß. Es ist unverständlich,

¹⁰¹ Ein regelmäßig wiederkehrendes Motiv der Öffentlichkeitsarbeit des KRD zu solchen „*Vision-wird-Tat*“-Wochenenden war lange die Reinigung von Dachrinnen.

warum dieser anscheinend keine weiteren strafrechtlichen Ermittlungen nach sich zieht.

Es würde weiterhin überraschen, führte er für seine umfangreiche Vortragstätigkeit Steuern ab. Dass „*innerhalb des Rechtsrahmens des KRD*“ eine Steuerpflicht entfiere bzw. die Zahlung von Steuern „*in der Regel freiwillig*“ sei (vgl. auch Art. 79 der „*Verfassung*“ des KRD), ist der wohl am häufigsten betonte „Vorteil“ des KRD gegenüber der Bundesrepublik. Die vermeintliche Umgehung der Steuerpflicht ist zentraler Inhalt der „*Unternehmerseminare*“. Seine Anhänger hält er dazu an, keine Steuern zu zahlen. Mindestens vom inzwischen geschlossenen mexikanischen Restaurant „Hacienda Mexicana“ in Wöhlsdorf im Saalfeld wurde auf Kassenbelegen „0% MWSt“ ausgewiesen.¹⁰² Es mag sein, dass er selbst seine eigenen Einnahmen ordnungsgemäß versteuert. Das stünde jedoch in eklatantem Widerspruch zu seinen Lehren. Dass Fitzek und seine Anhänger dem Fiskus systematisch Steuergeld vorenthalten, erscheint demgegenüber deutlich wahrscheinlicher.

Schließlich kümmert sich Fitzek nicht um die rund um seine Unternehmungen einschlägigen Vorschriften. Ganz gleich, ob Baurecht, Gewerberecht, technische Normen oder Vorschriften der Arbeitssicherheit – sämtliche Vorschriften der Bundesrepublik sollen laut Fitzek „*im KRD*“ keine Geltung haben. Der Verzicht auf Regelkonformität soll seinen Unternehmen nicht zuletzt, wie auch die unterlassene Zahlung von Steuern und Abgaben, Wettbewerbsvorteile verschaffen.

4. Zusammenfassung

Der im zentralen juristischen Dokument des KRD, der „*Verfassung*“, entworfene „*Staat*“ ist eine autoritäre Diktatur mit Fitzek unabwählbar an ihrer Spitze. Eine demokratische Legitimation oder gar Kontrolle soll in seinem „*Staat*“ ebenso wenig existieren wie eine unabhängige Justiz. Das Modell greift die fundamentale Gleichheit der Menschen sowie die Menschenwürde selbst an, wenn es die „*In-Group*“ in Stände organisiert und der „*Out-Group*“ sogar die Menschenwürde abspricht. Die rechtsextremistische Tradition,¹⁰³ in der sich das KRD geradezu prototypisch für die gesamte Szene bewegt, wird darin gut sichtbar.

¹⁰² Vgl. unter https://www.tripadvisor.com/ShowUserReviews-g642162-d1350182-r757716719-Hacienda_Mexicana-Saalfeld_Thuringia.html#UR757716719, Stand der Abfrage: 4.11.2022.

¹⁰³ Vgl. ausführlich Rathje, Jan (2021): For Reich and Volksgemeinschaft – Against the World Conspiracy. Antisemitism and Sovereignism in the Federal Republic of Germany Since 1945, in: Antisemitism Studies, Volume 5, Issue1/2021, S. 100 ff.

Da Fitzeks Anhänger sich aktiv zu dieser Verfassung bekennen müssen und zum Aufstieg innerhalb der Vereinigung sogar Prüfungen unterzogen werden, muss man davon ausgehen, dass ein erheblicher Anteil seiner Anhänger diese Ideen akzeptiert oder sogar aktiv verfolgt. Motivation dazu könnte z.B. in Selbstermächtigung liegen; die Ideologie unterwirft zwar alle Anhänger ihrem Guru Fitzek, stellt sie aber über ihre entmenslichte und unwissende Umgebung und wertet sie teils ausdrücklich zum „*göttlichen Wesen*“ auf. Dabei ist nicht nur die „*Verfassung*“ des Königreichs vollständig auf Fitzek und seine Macht ausgerichtet, seine Machenschaften zielen sämtlich darauf ab, sich auf Kosten seiner Anhänger zu bereichern. Hierbei wird systematisch gegen geltendes Recht verstoßen.

IV. Gefahren

Das „Königreich Deutschland“ ist gefährlich. Art und Ausmaß der Gefährdung unterscheiden sich indes danach, ob Einzelpersonen inner- oder außerhalb der Gruppe oder die Gesamtgesellschaft betrachtet werden.

1. Für Einzelpersonen

In Bezug auf Einzelpersonen kommt es insbesondere darauf an, ob sie sich bereits innerhalb der Gruppe befinden oder Außenstehende sind.

a) *Personen innerhalb des KRD*

Eines seiner Ziele, auf Kosten seiner Anhänger zu leben, kann Fitzek erreichen. Zwar nimmt er für sich in Anspruch, in Askese zu leben,¹⁰⁴ die Anschaffung von u. a. tonnenweise Marmor, Werkstätten und Industriemaschinen, ohne diese nennenswert wirtschaftlich betreiben zu können, dient hingegen wohl eher seinem eigenen Geltungsdrang als dem ernsthaften Versuch, Einnahmen für seine Gruppe zu generieren. Hinzu kommen Geldstrafen und Zwangsgelder, die wegen seiner illegalen Machenschaften verhängt werden. Auch der Bedarf der Mitglieder seiner „*Kerngemeinschaft*“, die etwa sein „*Melde-*“ oder „*Gewerbeamt*“ betreiben und Werbevideos drehen, sowie der Gebäudeunterhalt schlagen als laufende Kosten seiner Vereinigung zu Buche. Er benötigt daher eine erhebliche Menge an Kapital, um sein „Königreich“ wirtschaftlich „am Laufen zu halten“.

¹⁰⁴ Vgl. stellvertretend für alle: Landgericht Halle (Fn. 4), Bundesgerichtshof (Fn. 12).

Da das KRД selbst – trotz gegenteiliger Bestrebungen der letzten Jahre – keine sichtbare Wirtschaftsleistung erbringt, führt dieser hohe Bedarf dazu, dass Fitzek auf die wirtschaftliche „Substanz“ seiner Anhänger angewiesen ist. Mit anderen Worten: Er braucht nicht nur ihre Einnahmen, sondern ihr Erspartes (auf). Es ist davon auszugehen, dass diejenigen Anhänger, die ihre Häuser verkauft haben, um Fitzek seine Schlösser kaufen zu können, die eingesetzten Summen verlieren werden.

Und auch Unternehmer, die ihren Betrieb „im Königreich Deutschland“ führen wollen, verlieren diesen damit regelmäßig. Fitzeks Theorie nach hat er mit Gründung des sogenannten „Königreich Deutschlands“ nicht nur einen Staat ausgerufen, sondern gleichzeitig auch einen Verein (in Fitzeks Diktion häufig: „*Staatsverein*“) nach deutschem Recht gegründet. Angeblich könnten daher Unternehmer, die ihr Unternehmen ausschließlich innerhalb des Vereins führten und ihre Leistungen nur Vereinsmitgliedern anboten, die Gesetze der Bundesrepublik ignorieren und seien lediglich dem Recht des KRД unterworfen. Angeblich sei dies auch zum Recht der Bundesrepublik konform, da, zusammengefasst, Vereine ihre inneren Angelegenheiten durch eigene Satzung regelten und sämtliche so geführten Betriebe dem ideellen Bereich der Vereinsführung zuzurechnen seien und somit auch nach deutschem Steuerrecht privilegiert seien. Das trifft freilich nicht zu. Fitzeks Auffassung scheidet bereits daran, dass dem KRД (auch als Verein) mangels rechtmäßigen Gründungsakts¹⁰⁵ schon keine eigene Rechtsfähigkeit zukommt. Folglich ist das KRД auch nicht gemeinnützig, wodurch es nicht steuerrechtlich privilegiert ist. Vereinssatzungen können sich schließlich nur innerhalb des vom Recht gesetzten Rahmens bewegen und dieses nicht abbedingen.

Auch die Praxis des KRД, alle, die mit Unternehmen „im KRД“ interagieren, als „*temporär staatszugehörig*“, d.h. als Vereinsmitglied, anzusehen, ist zivilrechtlich nicht haltbar. Die Bestimmung wäre als allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) zu verstehen und wegen ihrer verfassungsfeindlichen Auswirkung und der vollständigen Entrechtung bzw. Auslieferung unter Fitzeks Willkür wohl sogar in Gänze unwirksam. Mindestens aber die entscheidende Bestimmung der zeitweisen Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung (während man eigentlich z. B. ein Restaurant besuchen will) ist überraschend im Sinne des §305c Abs. 1 BGB und damit unwirksam.

Unternehmer geben Fitzek daher in Seminaren zur „Gründung“ solcher Betriebe Geld für eine Steuerentlastung, die Fitzek ihnen nicht verschaffen

¹⁰⁵ Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12.8.2022 – Az. 4 B 61/21, Rn 14 ff.

kann. Gleichzeitig laufen sie Gefahr, gegen Steuer- und andere Gesetze zu verstoßen, wenn sie ihren Betrieb in der von Fitzek vorgeschlagenen Weise führen. Dass bei einem Unternehmer, der unter Verweis auf Zugehörigkeit zu einem rechtlich nicht existenten „Königreich Deutschland“ keine Steuern zahlen will, behördlicherseits Zweifel an der gewerberechtl. Zuverlässigkeit entstehen, liegt auf der Hand. Die Werbung Fitzeks für „*Unternehmertum im Königreich*“ erscheint vor allem an Unternehmer gerichtet zu sein, die auf sein „Steuersparmodell“ angewiesen sind und sich bei ordnungsgemäßer Betriebsführung nicht halten können. Diesen entzieht Fitzek nun zusätzlich Geld, das ansonsten in eine Sanierung des Betriebes hätte fließen können.

Auch Anlagen in der sogenannten „*Gemeinwohllkasse*“ dürften regelmäßig verloren sein. Während diese ein „*Euro-Sparkonto*“ mit angeblicher Sicherheit von Einlagen und Daten selbst vor Behördenzugriff bewirbt,¹⁰⁶ stellt sich der entsprechende Vertrag als eine weiter angepasste Variante¹⁰⁷ des „*Kapital-Überlassungs-Vertrags (KÜV) / Genußrecht*“, verbunden mit einer „*Beitrittserklärung zum Königreich Deutschland*“¹⁰⁸ sowie einem „*Bekanntnis zur Verfassung des Königreiches Deutschland*“ dar. Während die Aufmachung der „*Gemeinwohllkasse*“ und die Werbung für das „*Euro-Sparkonto*“ den Anschein einer unbedingt rückzahlbaren Einlage erwecken, schließen die Vertragsbedingungen eine Rückzahlung in Euro aus. Die überlassenen Gelder dienen laut Vertrag ausdrücklich der Unterstützung der persönlichen Ziele des (hier als „*Oberster Souverän*“ firmierenden) Peter Fitzek und dieser kann einseitig einen „*Umtausch des Kapitals in die eigene Währung des KRd [...]* verlangen“.¹⁰⁹ Das bedeutet: Fitzek allein soll entscheiden dürfen, ob er einmal „eingezahlte“ Euros auch wieder zurückgibt.

Für Einzelpersonen ist das „Königreich Deutschland“ also vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht gefährlich: Das KRd vernichtet erhebliche Geldsummen, ohne seinen Anhängern mehr dafür zu bieten als Selbstwirksamkeit und ein (flüchtiges) Gemeinschafts- bzw. Überlegenheitsgefühl. Da man davon

¹⁰⁶ Auf ihrer Website wirbt die „*Gemeinwohllkasse*“ mit dem Slogan „*Zugriffssichere Konten*“ sowie: „*Keine Eingriffsmöglichkeit der BRD oder EU. Wir schützen Ihr Konto vor jeglichen Eingriffen.*“, unter <https://gemeinwohllkasse.org/>, Stand der Abfrage: 4.11.2022.

¹⁰⁷ Eine ältere Fassung war bereits Gegenstand im Verfahren um die Kooperationskasse, vgl. Landgericht Halle (Fn. 4) sowie Bundesgerichtshof (Fn. 12).

¹⁰⁸ Der Gründer der „*Querdenken*“-Bewegung, Michael Ballweg, hat einen solchen Vertrag abgeschlossen und damit – entgegen seiner späteren Aussage – jedenfalls auf dem Papier den Beitritt zum KRd erklärt.

¹⁰⁹ Fitzek, Peter: *Kapital-Überlassungs-Vertrag / Genußrecht*, Version 210615, unter <https://gemeinwohllkasse.org/dienste/kontoeroeffnung/kapitalueberlassungsvertrag.html?file=files/Webseite/Dienste/Kapital%C3%BCberlassungsvertrag%20Gemeinwohllkasse.pdf&cid=109875>, Stand der Abfrage: 4.11.2022.

weder Steuern noch Rechnungen bezahlen kann, ist der Weg in die Insolvenz förmlich vorgezeichnet.

Daneben tritt eine gesundheitliche Gefahr. Die von Fitzek gegründete „Krankenkasse“ verpflichtet ihre Mitglieder dazu, vorrangig Leistungen von Partnern dieser Kasse in Anspruch zu nehmen. Dies sind in der Regel Angebote „alternativer Medizin“ mit teils kuriosen Angeboten wie „*geistiger Wirbelsäulenaufrichtung*“ oder „*Aurachirurgie*“. Einhergehend mit der an die „*Neue Germanische Medizin*“ erinnernden Auffassung, dass körperliche Gesundheit eine Frage der geistigen Einstellung sei und mit der Fitzek die Verantwortung für Erkrankungen den Erkrankten selbst zuschieben kann, ergibt dies erhebliche gesundheitliche Risiken für seine Anhänger. Gleichzeitig setzt Fitzek seine Anhänger dem Risiko aus, dass echte Krankenversicherungen Beiträge nacherheben und bis dahin nur notwendige Leistungen erbringen. Das bedeutet im schlimmsten Fall (hohe) Schulden bei gleichzeitiger (gegebenenfalls schwerer) Krankheit.

Auf die beschriebenen Weisen wirtschaftlich zu scheitern, kann allerdings paradoxerweise den Glauben in das KRK weiter stärken, da Geschädigte sich, z. B. aus Scham, nicht eingestehen wollen, getäuscht worden zu sein.¹¹⁰ Das steigert die individuelle Gefährdung auch dadurch, dass dieses Ereignis die „*Eskalationsphase*“¹¹¹ einleiten kann, auf die ein psychischer Zusammenbruch folgen kann.

b) Personen außerhalb der Sekte

Für Personen, die außerhalb der Sekte stehen, ist das KRK vorwiegend insoweit gefährlich, als es missionieren und Personen in die Sekte integrieren will – mit den beschriebenen Folgen. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass die im KRK vertretene Ideologie grundsätzlich eine der Ungleichwertigkeit von Menschen ist. Sie ist damit geeignet, aus Sicht ihrer Anhänger auch Gewalt gegenüber Andersdenkenden zu rechtfertigen. Fitzeks „*Verfassung*“ sieht auch eine Wehrverfassung vor, in der Selbstverteidigung legitimiert wird.¹¹² Bereits in den Anfangszeiten brüstete er sich, auch persönlich eine „*Garde*“ in Kampfkunst ausbilden zu wollen. Allerdings sind bislang keine Gewalttaten durch seine Anhänger bekannt und auch Polizeieinsätze wie

¹¹⁰ Vgl. Nocun/Lamberty (Fn. 54), S. 46 ff., insbesondere S. 51.

¹¹¹ Keil (Fn. 84), S. 108 (mit weiteren Nachweisen) sowie den Beitrag von Jan-Gerrit Keil zu „*Reichsbürgern*“ aus psychologischer Sicht in diesem Band.

¹¹² Derartige Vorstellungen sind häufiges Merkmal von Hochrisikokonstellationen im Sinne von Keil (Fn. 84), S. 106 (mit weiteren Nachweisen); sie sind indes in der souveränistischen Szene nicht unüblich; vgl. Rathje (Fn. 36), S. 40.

etwa der zur Räumung des ehemaligen Krankenhauses verliefen ohne berichtete Zwischenfälle.

Fitzek selbst hingegen hat eine einschlägige Geschichte und ist bereits wegen Körperverletzung,¹¹³ gefährlicher Körperverletzung¹¹⁴ und Verstoß gegen das Waffengesetz¹¹⁵ verurteilt. In der zur Verurteilung wegen Körperverletzung führenden Situation hatte er eine Behördenmitarbeiterin tätlich angegriffen, weil er eine von ihrer Behörde angeordnete Kontopfändung über einen niedrigen dreistelligen Betrag nicht akzeptieren wollte.¹¹⁶ Er selbst weist daher durchaus Gewaltpotential auf.

c) Zusammenfassung

Gefährlich ist insbesondere die Mitgliedschaft im KRd, da ein Ziel Fitzeks darin besteht, von seinen Anhängern möglichst viel Geld für seine eigenen Zwecke zu erhalten. Damit verbunden sind allerdings auch die „üblichen“ Gefahren bzw. Auswirkungen bei Mitgliedschaft in einer Sekte, etwa soziale Isolation. Diese können potentiell, insbesondere bei Ausfall der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für Fitzek, zu einem Zusammenbruch eskalieren. Für Personen außerhalb des KRd geht von diesem nach derzeitigem Kenntnisstand keine akute Gefahr aus. Die Ideologie ist jedoch durchaus geeignet, auch erhebliche Fremdgefährdung durch ihre Anhänger zu rechtfertigen. Fitzek selbst verfügt nachweislich über Gewaltpotential, was seine Verurteilungen wegen (jedoch vergleichsweise geringfügiger) Körperverletzungsdelikte belegen.

2. Für die Gesellschaft

Es besteht für Fitzek und seine Anhänger keine Aussicht, die Macht zu erlangen und Deutschland nach ihren Vorstellungen in eine Diktatur umzuwandeln. Gleichwohl ist die Bewegung groß genug, um die bereits geschilderten Gefahren für Individuen auch mittelbar auf die Gesellschaft verallgemeinern zu können. Viele Opfer des KRd dürften die Sekte mit erheblichen Schulden verlassen, da teils jahrelang keine Steuern oder Versicherungsbeiträge gezahlt wurden. Die Folgekosten hat schließlich die Gesellschaft zu tragen.

¹¹³ Vgl. Amtsgericht Wittenberg, Urteil vom 15.9.2011 – Az. 2 Cs 394 Js 25580/10 (259/11).

¹¹⁴ Vgl. Amtsgericht Wittenberg, Urteil vom 8.5.2003 – Az. 2 Ds 961 Js 31196/02 (644/03).

¹¹⁵ Vgl. Amtsgericht Wittenberg, Strafbefehl vom 19.11.2014 – Az. 2 Cs 293 Js 9661/14 (507/14).

¹¹⁶ Vgl. Landgericht Dessau-Roßlau (Fn. 10).

Das KRД mag die kritische Größe, um als Auslöser für sogenannten „*stochastischen Terrorismus*“¹¹⁷ zu sein, noch nicht erreicht haben. Dafür anfällige Personen vermag es aber erheblich zu radikalieren. Durch die Vernetzung Fitzeks in sowohl rechtsextremen Kreisen¹¹⁸ als auch in den verschwörungs-ideologischen Protestbewegungen während der Corona-Pandemie – Michael Ballweg, Gründer von „Querdenken 711“ war Ende 2020 Mitglied geworden¹¹⁹ – kann das KRД als Scharnier zwischen einzelnen Bestrebungen dienen. Schließlich darf auch die Außenwirkung einer bis zu 4.000 Mitglieder starken Organisation,¹²⁰ die über Jahre hinweg vermeintlich außerhalb der staatlichen Regeln steht, nicht unterschätzt werden. Durch Untätigkeit delegitimieren¹²¹ sich Staat und Rechtsordnung hier schleichend selbst.

V. Handlungsoptionen für Behörden

Peter Fitzek und sein „Königreich Deutschland“ legen es erklärtermaßen auf Abschaffung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit an. Wenngleich dieses Ziel absehbar nicht erreicht werden kann, wohnt bereits den – hierzu – untauglichen Vorbereitungshandlungen eine nicht gänzlich unerhebliche Gefahr für Einzelne und mindestens mittelbar auch die Gesellschaft inne. Schon um seinen Schutzpflichten nachzukommen, aber auch um das Recht als solches durchzusetzen, muss der Staat hier Maßnahmen ergreifen. Im Folgenden wird mit Augenmerk auf insbesondere „allgemeine“ Landes-, kommunale und Ordnungsbehörden (1) sowie die Justiz (2) skizziert, was hierzu besonders wirksam bzw. geboten erscheint. Diesen Hinweisen stehen die generellen

¹¹⁷ Engelstätter, Tobias (2022): Delegitimierung des Staates durch Verschwörungsmuthe – ein Fall für das Staatsschutzstrafrecht?, in: Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht (GSZ), Heft 3/2022, S. 109 (113), mit weiteren Nachweisen.

¹¹⁸ Vgl. Baeck, Jean-Philipp (2018): Wenn er König von Deutschland wär'. Peter Fitzek und sein Imperium in Wittenberg, in: Speit, Andreas (Hg.): Reichsbürger. Die unterschätzte Gefahr, Bonn, S. 62 (96); siehe auch Ginsburg, Tobias (2021): Die Reise ins Reich. Unter Rechtsextremisten, Reichsbürgern und anderen Verschwörungstheoretikern, Hamburg, *passim*, insbesondere S. 62 ff.

¹¹⁹ Vgl. die Aufdeckungen des Hacker-Kollektivs Anonymous, AnonLeaks: Blog vom 27.7.2021: Michael Ballweg: „Staatszugehöriger“ im Königreich Deutschland (Update), unter <https://anonleaks.net/2021/optinfoil/michael-ballweg-staatszugehoeriger-im-koenigreich-deutschland/>, Stand der Abfrage: 4.11.2022.

¹²⁰ Vgl. unter <https://meldeamt.koenigreichdeutschland.org/de/>, Stand der Abfrage: 4.11.2022.

¹²¹ Vgl. zum Begriff bzw. dem neuen Aufklärungsschwerpunkt der Verfassungsschutzämter Gusy, Christoph (2022): Delegitimierung des Staates, in: Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht (GSZ), Heft 3/2022, S. 101 ff.

Hinweise zum Umgang mit „Reichsbürgern“, die an anderer Stelle in diesem Band niedergelegt sind, voran.¹²²

1. Landes-, kommunale und Ordnungsbehörden

Aus rechtlicher Sicht ist die wirksamste Option für Behörden die Durchsetzung des Rechts. Diese Strategie funktioniert. Die „Gemeinwohllassen“ sowie verschiedene Betriebe von Anhängern dienen Fitzek immer wieder als Werbematerial für seine Organisation. Mit Einstellung eines Betriebs aufgrund behördlicher Maßnahmen wird über diesen jedoch unmittelbar geschwiegen. Werden Fitzek oder seine Anhänger mit der Schließung konfrontiert, werden stets vermeintliche individuelle Fehler der jeweiligen Betreiber als Grund für die Schließung angeführt.¹²³ Nicht selten dürften diese Personen sich wieder vom KRD abwenden und gegebenenfalls sogar andere mitnehmen, die noch nicht zu tief in die Struktur verstrickt sind. Hier zeigt sich, dass behördliches Einschreiten gegen einzelne Personen eine unmittelbare Wirkung auf das Gesamtgefüge der Organisation haben kann.

Unbestritten macht diese Vorgehensweise der Verwaltung erhebliche Arbeit. Fitzek gehört zum Typus der „Vielschreiber“,¹²⁴ sodass die Vorgangsbearbeitung zeitaufwendiger ist als im Normalfall. Jedoch wird jede behördliche Duldung, jede Entscheidung aus Opportunität von Fitzek und seinen Anhängern als Bestätigung gedeutet und auch propagandistisch genutzt. Bei Eröffnung seiner „Bank“ zerriss Fitzek vor aller Augen die Unterlagen zur Gewerbeanmeldung, die ihm Wittenberger Behördenmitarbeitende persönlich überreichten. Die Rückverweisung des Bundesgerichtshofs zum Landgericht wird als „Freispruch“ verkauft.

Entschlossenes Einschreiten gegen jede Übertretung des Rechts – und derer gibt es von Gewerbe- über das Bau- bis ins Umweltrecht genug – hatte bislang stets zur Folge, dass Fitzek seine Pläne aufgab. Im Mai 2022 konnte so

¹²² Vgl. insbesondere die Beiträge von Christa Caspar, Reinhard Neubauer und Hartmut Unger sowie von Jan-Gerrit Keil in diesem Band.

¹²³ So etwa im Falle einer Kölner Wirtin, deren Restaurant „im Rechtsrahmen des KRD“ unmittelbar nach Eröffnung von den Behörden geschlossen und versiegelt wurde. Fitzek warf ihr später vor, sie habe die Schließung durch zu viel Außenwerbung mit dem KRD selbst provoziert. Wenn der Betrieb ohne Gewerbeanmeldung und Steuerzahlung tatsächlich legal gewesen wäre, wie Fitzek immer behauptet, hätte diese Werbung aber kein Problem darstellen dürfen.

¹²⁴ Vgl. die Beiträge von Christa Caspar, Reinhard Neubauer und Hartmut Unger und von Gerhard Wetzel sowie den Beitrag „Reichsbürger“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band.

die Eröffnung eines KRDL-Lebensmittelladens in Frankfurt am Main verhindert werden.¹²⁵ Es mag Zeit erfordern, illegale Gewerbe im „Königreich Deutschland“ zu untersagen, gegebenenfalls ihre Räumlichkeiten zu versiegeln, die behördlichen Ge- und Verbote schließlich durchzusetzen und Geldbußen konsequent einzutreiben. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass diese Maßnahmen durchaus Wirkung zeitigen. Untätigkeit hingegen verstärkt das Problem nur, weil sich Fitzek und seine Getreuen dann bestätigt sehen und ihre Aktivitäten regional intensivieren. So ist zu beobachten, dass sich Strukturen des KRDL vor allem dort festigen, wo die Verwaltung dem KRDL wenig entgegensetzt, namentlich in Sachsen-Anhalt (insbesondere Wittenberg) und Sachsen. In Baden-Württemberg oder Hessen hingegen hatte es das KRDL wesentlich schwerer, Fuß zu fassen.

2. Justiz

Auch auf Ermittlungsbehörden erscheint die Strategie der konsequenten Rechtsdurchsetzung übertragbar. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Einstellungstatbestände zu richten. Insbesondere sollte eine Einstellung nach § 153 StPO bei Bezug zum sogenannten „Königreich Deutschland“ streng geprüft werden. Denn eine Verfolgung auch geringer Delikte kann eine erhebliche spezialpräventive Wirkung haben: Gerade Personen, die dem KRDL erst seit Kurzem angehören, können so einprägsam erfahren, dass die Bundesrepublik durchaus existiert und ihr Recht durchsetzt. Frühes Einschreiten könnte an dieser Stelle ein weiteres Abrutschen verhindern. Aus generalpräventiver Sicht ist insbesondere die den Taten von KRDL-Anhängern innewohnende „*bewusste Missachtung staatlicher Autorität*“¹²⁶ zu berücksichtigen.

Zu beachten ist jedoch, dass die Anhänger des KRDL selbst nicht nur Täter, sondern zugleich auch Opfer sind. Eine ausschließlich repressive Reaktion des Staates kann daher auch kontraproduktiv wirken. Soweit möglich sollte daher stets die Beteiligung von Fitzek und seiner Anhänger des engeren Kreises mit geprüft und gegebenenfalls vor Gericht gebracht werden. Weiterhin sollte, soweit das von justizieller Seite aus möglich ist, der Weg zu Aussteigerprogrammen geebnet werden, sei es durch Empfehlung oder gegebenenfalls entsprechende Auflagen.

¹²⁵ Hier war es freilich ein privater Vermieter, der sich erfolgreich gegen die Zweckentfremdung vermieteten Wohnraumes wandte.

¹²⁶ Peters, Sebastian (2016): Kommentar zu § 153, in: Schneider, Hartmut (Hg.): Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Band 2, München, § 153 Rn. 31 (mit weiteren Nachweisen).

VI. Fazit

Das sogenannte „Königreich Deutschland“ ist vor allem ein Mittel zur Befriedigung des Geltungsbedürfnisses seines Mächtigen-Monarchen Peter Fitzek. Hierzu beging und begeht dieser eine Reihe von Straftaten, in die er seine Anhänger nicht selten mit einbezieht.

Nach der „Gründung“ im Jahr 2012 wohnten die Anhänger Fitzeks zunächst in einem ehemaligen Krankenhaus in Wittenberg. Über die nächsten Jahre wuchs das KRK nur langsam, aber stetig. Eine erste Zäsur stellte Fitzeks Verhaftung im Jahr 2016 dar; die erstinstanzlich ausgesprochene mehrjährige Haftstrafe wurde in der Revision jedoch aufgehoben und das Verfahren in der Folge eingestellt. Dennoch erwies sich die Trennung von „Königreich“ und „König“ als Schlag für die Organisation. Während der Corona-Pandemie ab 2020 vervielfachte sich jedoch die Zahl seiner Anhänger, da insbesondere Menschen, die Eindämmungsmaßnahmen ablehnend gegenüberstanden, im KRK einen „Freiraum“ zu finden suchten. Aktuell breitet sich die Organisation über ganz Deutschland aus und machte zuletzt durch Bezug zweier Schlösser in Sachsen von sich reden.

Während Rituale wie etwa die „Gründungszeremonie“ oder die Mimi-kry staatlicher Handlungen skurril anmuten, offenbart die „Verfassung“ des sogenannten „Königreichs“ eine zutiefst menschen- und staatsfeindliche Ideologie. Die von Fitzek erdachte „Verfassung“ erteilt zentralen Konzepten einer freiheitlichen demokratischen Ordnung, wie der Menschenwürde, der Gleichheit der Menschen, der Demokratie oder dem Rechtsstaat, eine klare Absage. An dessen Stelle sollen nach seiner Vorstellung eine Ordnung treten, in der die Macht vorgeblich bei einer Herrscherkaste „göttlicher Wesen“ liegt, faktisch aber ausschließlich, unumkehrbar und unkontrollierbar bei ihm konzentriert ist. Seinen Anhängern bietet er damit die Möglichkeit zur „symbolischen Emigration“¹²⁷ und eine Projektionsfläche zur Selbstermächtigung und Erhebung über ihre Umwelt, der die Verfassung sogar das Menschsein abspricht.

Die sektenähnliche Struktur des KRK birgt daher nicht unerhebliche Gefahren sowohl für Einzelpersonen als auch Gesellschaft. Einzelne, die sich Fitzeks Ideologie anschließen, sind gehalten, dies durch umfangreiche Geldzuwendungen unter Beweis zu stellen. Werden sie mit dem Versprechen steuerfreien Erwerbs, verbilligter Kranken- oder Rentenversicherung oder angeblich sicheren Spareinlagen gelockt, droht ihnen schnell der finanzielle

¹²⁷ Schmidt-Lux (Fn. 86), *passim*.

Ruin. Gefahr für Einzelpersonen außerhalb des KRd drohte bisher lediglich im Einzelfall; insbesondere Fitzek selbst ist durch Körperverletzungsdelikte, u. a. gegen Behördenmitarbeiterinnen, aufgefallen.

Eine Gefahr für die Gesamtgesellschaft ist das KRd derzeit lediglich mittelbar. Es ist keine Aussicht zu erkennen, dass Fitzek seine Ideen in größerem Umfange würde durchsetzen können. Die Gesellschaft hat jedoch die sozialen Folgen der vom KRd (mit)verursachten Insolvenzen zu tragen. Daneben sind Bestrebungen erkennbar, sich mit anderen staatsfeindlichen Bewegungen zu vernetzen.

In der direkten Konfrontation sollten Behörden aller Art konsequent das tatsächlich geltende Recht durchsetzen. Eine stillschweigende Duldung oder Absehen von Verfolgung von Rechtsverletzungen unter dem Gesichtspunkt vermeintlicher Opportunität ist kontraproduktiv, da es die Anhänger des KRd in ihrem Handeln bestärkt. Stattdessen sollten auch kleinere Übertretungen konsequent verfolgt werden. Das gilt auch für die Justiz. Insbesondere Verfahrenseinstellungen sind bei KRd-Bezug nicht opportun, sondern im Gegenteil durch das Entfallen spezial- wie generalpräventiver Wirkung einer Verurteilung eher schädlich. Die Erfahrung hat in Bezug auf das KRd gezeigt, dass eine entschlossene Rechtsdurchsetzung die Verfestigung von Strukturen beider sogar verhindern kann.

Demgegenüber erscheinen insbesondere die Strukturen in Sachsen-Anhalt stabilisiert, Strukturen in Sachsen und Brandenburg befinden sich im Aufbau. Das KRd unterhält „Zweigstellen“ über das gesamte Bundesgebiet verteilt. Nach derzeitigem Stand erscheint die Organisation innerlich stabil und wird daher weiterhin versuchen, gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung Deutschlands vorzugehen.

Markus Klein, Martin Schubert (Hg.)

**Demokratiefeindliche Realitätsflucht:
Reichsbürger, Selbstverwalter, Verschwörungsgläubige**

Problemlagen und Handlungsoptionen

Gefördert durch:

Land Brandenburg,
Koordinierungsstelle „Tolerantes Brandenburg“

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
Bundesprogramm „Demokratie leben“

Vollständig überarbeitete Neuauflage von: Dirk Wilking (Hg.),
„Reichsbürger“. Ein Handbuch, 3. Aufl. (Potsdam 2017)

Potsdam, 2022

demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung
Demokratie und Integration Brandenburg e.V.

Zum Jagenstein 1

14478 Potsdam

Tel.: +49 331 7406246

E-Mail: geschaefsstelle@big-demos.de

www.gemeinwesenberatung-demos.de

Titelbild: Katia Vásquez Pacheco

Lektorat: Mario Carl, Dr. Helga Völkening

Satz: Ralph Gabriel, Berlin

Druck: Brandenburgische Universitätsdruckerei
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH

ISBN 978-3-00-076908-5

Inhalt

<i>Markus Klein, Martin Schubert</i> Vorwort	7
<i>Daniel Krüger</i> „Systemausstieg“ und „Freiheitskampf“. Aktuelle Entwicklungen der Szene von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“	11
<i>Michael Hüllen, Heiko Homburg, Christian Saßmannshausen, Franziska Koch</i> Das Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“: Eine Szene zwischen rechtem Verschwörungsgeist, Gewalt- bezügen und Anschlussfähigkeit an ökologisch-esoterische „Bio-Limo-Milieus“	23
<i>Jan-Gerrit Keil</i> „Reichsbürger“ aus psychologischer Sicht im Spannungsfeld zwischen klinischem Wahn und Rollenspiel	85
<i>Jan-Gerrit Keil</i> Zur Rolle der Verschwörungsnarrative im „Reichsbürger“-Milieu	153
<i>Christa Caspar, Reinhard Neubauer, Hartmut Unger</i> „Ich mach’ mir die Welt, wie sie mir gefällt“. Wenn „Reichsbürger“ und öffentliche Verwaltung aufeinandertreffen	173
<i>Gerhard Wetzel</i> Staatsleugner als Herausforderung für die Justiz?	287
<i>Torsten F. Barthel</i> Fotografieren und Filmen – Unfreiwillige „Behördenauftritte“ im Internet	323
<i>Joana-Eve Edge, Lisa Grünbaum</i> Chancen, Grenzen und Flexibilität von Verwaltungshandeln – „Reichsbürger“, „Selbstverwalter“ und Co. stellen uns auf die Probe	335

<i>Steffi Bahro</i>	
„Wach endlich auf!“ – Verschwörungsideologische Beeinflussung in Familien, familiäre Konfliktkonstellationen und Radikalisierung von Familienangehörigen	351
<i>Janek Buchheim</i>	
Was tun bei verschwörungsideologisch bedingten Konflikten im sozialen Nahfeld?	417
<i>Adam Ashab, Caspar Schliephack</i>	
Verschwörungserzählungen auf Arabisch in Deutschland – ein ignoriertes Problem?	435
<i>Simon Gauseweg</i>	
Das sogenannte „Königreich Deutschland“	469
<i>Laura Schenderlein</i>	
Diffus und demokratiefeindlich – Überlegungen zu Schnittstellen zwischen „Reichsbürgern“ und Anastasia	511
Verzeichnis der Autoren und Herausgeber	525